Die rechtliche Stellung des Finders nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Walther Beez

Referendar in Mülheim am Rhein.

Mülheim am Rhein
Druck von Gebrüder Künstler
1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abschnitt.

Seite

§ 1. Begriffsbestimmung . . . . . 1—11
a) Was heißt „finden"?
b) Wer kann Finder sein?

2. Abschnitt.

§ 2. Die rechtliche Stellung des Finders nach der dinglichen Seite, sein Besitzverhältnis, unter besonderer Berücksichtigung der Frage, ob der Finder dem Verlierer im Sinne des § 868 den Besitz vermittelt . . 12—16

3. Abschnitt.

Die rechtliche Stellung des Finders nach der obligatorischen Seite.

§ 3. Allgemeines . . . . . 17—18

I. Die Pflichten des Finders gegenüber dem Verlierer.

§ 4. 1. Die Anzeigepflicht . . . . . 18—20
§ 5. 2. Die Verwahrungspflicht . . . . . 21—23
§ 6. 3. Die Herausgabepflicht . . . . . 23—25
§ 7. 4. Die Haftpflicht . . . . . 25—27

II. Die Rechte des Finders gegenüber dem Verlierer

§ 8. 1. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen . . . . . 27—29
§ 9. 2. Der Anspruch auf Finderlohn . . . . . 29—33

III.

§ 10. Die Geltendmachung der Rechte des Finders . . . . . 33—36

IV. Der Eigentumserwerb des Finders an der Fundsache.

§ 11. 1. Die allgemeinen Voraussetzungen des Eigentumserwerbes gemäß § 973 . . . . . 36—40
§ 12. 2. Die besondere Eigentumserwerbsart nach § 974 . . . . . 40—42
§ 13. 3. Der Verzicht des Finders auf den Eigentumserwerb . . . . . 42—44
§ 14. 4. Die Sicherstellung der Ansprüche der früheren Empfangsberechtigten der gefundenen Sache nach deren Uebergang auf den Finder, bezw. die Gemeinde des Fundortes (§ 977) . . . . . 44—45

Literaturverzeichnis.

Bekker: „Aphorismen zur Besitzlehre", Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches, herausgegeben von Bernhöft & Binder, 1. Heft, Leipzig 1902.

Biermann: Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Auflage, Berlin 1903.

Brückmann: Der Begriff der verlorenen Sache im Archiv für bürgerliches Recht, 23. Bd., S. 322 ff.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, 3 Bd., Tübingen 1905.

Dernburg: Bürgerliches Recht, 3. Bd. (Sachenrecht), 4. Aufl., Halle 1908.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 9. Aufl., Berlin 1903.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Bd., 1. Abteil., Sachenrecht, 8. und 9. Aufl, Berlin 1905.

Fischer-Henle: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, 7. Aufl, München 1906.

Gierke: Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht, Jena 1897.

Gierke: Deutsches Privatrecht, 2. Bd., Sachenrecht, Leipzig 1905.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2 Bd., Sachenrecht, 1. Abteil., Berlin 1905.

Isay: Die Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Jena 1900.

Kniep: Der Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches, Jena 1900.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. Bd., Sachenrecht, Berlin 1896

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Bd., Sachenrecht, 3. Aufl., Berlin 1906.

Riemer: Der Anspruch auf Finderlohn, Leipziger Dissertation, Leipzig 1901.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, erläutert von Kober, 3. Bd., Sachenrecht, 3./4. Aufl., München 1907.

Strohal: Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, 38. Bd., Jena 1898.

Strohal: Streifzüge im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Iherings Jahrb. f. Dogm., 30. Bd., S. 156 ff.

Strohal: Das Sparkassenbuch im Sachenrecht, „Das Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand, 5. Jahrg., Hannover 1901, S. 158—161.

Wendt: Der mittelbare Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Archiv für zivil. Praxis, 87. Bd., Freiburg 1897, S 40 ff.

Wendt: Besitz und Besitzwille, Sonderabdruck aus der Festschrift der jur. Fakultät der Universität Gießen zur dritten Jahrhundertfeier, Gießen 1907.

„Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899" betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen, Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den königl. preuß. Staaten, 60. Jahrg., Berlin 1899, S. 212 ff.

1. Abschnitt.

§ 1.

Begriffsbestimmung.

a)

Das bürgerliche Gesetzbuch hat zwar in seinen Bestimmungen über den Fund einheitliche Regeln festgestellt, insbesondere über die dem Finder obliegenden Pflichten und die ihm gebührenden Rechte, über die sich zwischen Finder und Verlierer ergebenden Rechtsverhältnisse, gleichwohl läßt sich nicht in Abrede stellen, daß manche Punkte in Wissenschaft und Praxis früher wie auch jetzt bestritten sind und bleiben. So hat das Gesetz vorab im § 965 den Finderbegriff nicht einwandfrei definiert, und es haben sich besondere Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß das Gesetz es unterläßt, den Begriff der verlorenen Sache klarzulegen. Bevor daher auf den Finderbegriff im allgemeinen eingegangen werden kann, muß es unsere Aufgabe sein, an Hand der Literatur zu untersuchen, was man unter einer verlorenen Sache zu verstehen hat.

Daß zunächst nur körperliche, bewegliche Sachen Gegenstand des Verlierens sein können, steht im allgemeinen fest. Es scheiden somit aus Rechte, da diese gemäß § 90 B.G.B. nicht „unter Sache" fallen, weiterhin auch Immobilien. Dies ergibt sich schon einmal aus der Natur der letzteren, zum anderen kann aber diese Folgerung auch aus der Stellungnahme der Fundvorschriften unter den Titel „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen" gezogen werden.

Fraglich ist, wie sich die verlorenen Sachen im § 965 von den gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen (z. B. in den §§ 935, 1006, 1007) unterscheiden.

Hierbei ist jedenfalls vorweg zu bemerken, daß Zweck und Bedeutung der §§ 935, 1006, 1007 einer- und des § 965 andererseits grundverschieden sind. Im § 935 wird der gutgläubige Erwerb von gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen ausgeschlossen. Es soll hier die Kraft des guten Glaubens aus Rücksichten der Billigkeit

gegenüber dem geschädigten Eigentümer eingeschränkt, bezw. beseitigt werden. Die Interessenkollision, die zwischen dem im Verkehr arglos und gutgläubig Erwerbenden und dem in seinem Besitzstande verletzten bisherigen Eigentümer entstanden ist, wird hier ausnahmsweise zu Gunsten des bisherigen Eigentümers gelöst. Der gleiche Gedanke ist in den §§ 1006, 1007 maßgebend, wo die Stellung der einen oder anderen Partei demjenigen gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, als minderberechtigte charakterisiert wird. Daher sind die Begriffe der gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen in den genannten §§ lediglich nach dieser ratio legis zu bestimmen.

Im § 965 hingegen handelt es sich nicht um guten Glauben und Eigentumserwerb, also auch nicht um Interessenkollisionen. Hier wird nur das einseitige Interesse des Verlierers einer Sache einer gesetzgeberischen Berücksichtigung unterzogen, woraus sich ergibt, daß die für die §§ 935, 1006, 1007 angeführte ratio legis für die Interpretation des Begriffes der verlorenen Sache im § 965 nicht verwertet werden kann, was dann eventuell zu verschiedenen Ergebnissen bezüglich desselben Begriffes führen wird.

Weiter ist zu beachten, daß die abhanden gekommenen[1]) Sachen im § 935 lediglich den Oberbegriff bilden, und der Gesetzgeber als Beispiele dieser die verloren gegangenen und gestohlenen Sachen anführt. Was aber den § 965 anbetrifft, so wird man nicht sagen können, daß hier von den abhanden gekommenen Sachen nur verloren gegangene berücksichtigt werden, oder etwa gestohlene Sachen, weil als Gegensatz zu den verlorenen behandelt, deshalb unter keinen Umständen Berücksichtigung finden. Ja, nicht einmal wird man sagen dürfen, daß alle abhanden gekommenen Sachen, abgesehen von den gestohlenen, als verloren im Sinne des § 965 zu gelten haben.

Eine richtige Grenze zu ziehen, wird mitunter schwierig sein. So ist z. B. die einem Besitzmittler anvertraute Sache, wenn dieser den Besitz freiwillig aufgibt, zwar keine abhanden gekommene, kann aber doch eine verlorene Sache im Sinne des § 965 sein. Umgekehrt ist eine Sache, deren Besitz z. B. der Besitzdiener einseitig aufgibt, eine für den Besitzherrn abhanden gekommene, aber nicht notwendig eine verlorene Sache

[1]) „Abhanden gekommen ist diejenige Sache, deren Besitz dem Besitzer durch ein von seinem Willen unabhängiges Ereignis entzogen worden ist." (Biermann, zu § 935 unter 2, S. 144.)

nach § 965.[2]) Der Begriff der verlorenen Sache im § 965 ist demnach nicht im Anschluß an § 935, sondern selbständig zu entwickeln.

Allerdings ist hervorzuheben, daß der erste Entwurf im § 910[3]), dem heute der § 965 entspricht, neben den verlorenen die sonst abhanden gekommenen Sachen ausdrücklich erwähnte. Gibt man zu, daß durch die Nichterwähnung der sonst abhanden gekommenen Sachen im Gesetzestext selbst der Begriff der verlorenen Sache schon mit Rücksicht auf die Interessen des Verlierers nicht hat eingeengt werden sollen, so dürfte es angehen, trotzdem § 935 zwischen gestohlenen und verloren gegangenen Sachen ausdrücklich unterscheidet, dennoch eine gestohlene, aber vom Diebe wieder weggeworfene Sache als im Sinne des § 965 verloren zu betrachten.[4]) Ja, man wird sogar noch weiter gehen und, wie schon S. 2 angedeutet, eine Sache auch dann als verloren betrachten können, wenn sie von dem unmittelbaren Besitzer freiwillig, aber ohne den Willen des mittelbaren Besitzers, d. i. des eigentlichen Berechtigten, preisgegeben worden ist.[5])

Was nun im einzelnen erforderlich ist, damit eine Sache verloren gehen kann, so ist zunächst zu bemerken, daß die Sache zur Zeit des Verlustes noch in jemandes Eigentum steht, mag sie nun der Eigentümer selbst, ein Besitzberechtigter oder ein Besitzdiener verloren haben.

Es scheiden demnach vorab aus herrenlose Sachen, d. h. solche, die entweder noch in niemandes Eigentum stehen, wie z B. wilde Tiere, Muscheln und sonstige Meeresprodukte, oder aber solche Sachen, die nicht mehr im Eigentum einer Person stehen, d. h. derelinquierte Sachen. Sodann wird auch der Schatz auszusondern sein, der schon mit Rücksicht darauf, daß er zumeist mit Absicht vergraben u. a. sein wird, eine Sonderbehandlung erfährt.

Weiter ist als Hauptmoment ins Auge zu fassen, daß der bisherige Inhaber der Sache die tatsächliche Gewalt über sie verloren hat (§ 856, Abs. 1), oder wie sich Crome[6]) ausdrückt, daß ihm die Sache aus seinem Machtbereich gekommen ist. Und zwar muß sich dieser Verlust der tatsächlichen Gewalt wider Willen des bisherigen Inhabers zutragen, gleichgültig dabei, ob zufällig oder durch eigene Nachlässigkeit des Verlierers.

---

[2]) Biermann, zu § 935 a. a. O.

[3]) Motive III., S. 375.

[4]) Planck, III., zu § 965 unter 1 a, S. 277; Biermann, zu § 965 unter 1, S. 173; Dernburg, III., § 116, S. 401, Anm 8.

[5]) Planck, III. a. a. O.; Biermann a. a. O.

[6]) Crome, III., § 413 unter 1 a, S. 384.

Nur wird man dann nicht von einer verlorenen Sache sprechen können, wenn jemand sieht, wie einem anderen eine Sache entfällt und ihn auf den Verlust nicht aufmerksam macht, vielmehr die Sache an sich nimmt.[7])

In solchem Fall ist ja eigentlich der Verlierer noch selbst bei der Sache und in deren Besitz, der erst durch das Nichtaufmerksammachen, also durch die Handlungsweise eines Dritten, zerstört wird. Zudem würde es der Verkehrsauffassung widersprechen, demjenigen noch die Finderqualität, insbesondere Finderrechte zuzugestehen, der bei unmittelbarem Bemerken des Verlustes einer Sache unterlassen hat, den Verlierer sofort auf seinen Verlust aufmerksam zu machen.

Nicht ohne Absicht heben wir hervor: Der bisherige Inhaber muß die tatsächliche Gewalt über die Sache eingebüßt haben. Goldmann-Lilienthal[8]) hält es sogar für verfehlt, der Begriffsbestimmung den Wortlaut zu geben: „wenn der Besitzer den Besitz verliert", weil auch der Besitzdiener als Verlierer in Betracht komme. Dies Argument möchte mir jedoch nicht richtig erscheinen; denn räumt man ein, daß der Besitzdiener verlieren kann, so wird er doch, da er ja die tatsächliche Gewalt über die von ihm innegehaltene Sache nicht selbständig ausübt, niemals Verlierer im Rechtssinn sein, sondern als solcher nur der Besitzherr angesehen werden können.[9])

Leitend erscheint mir für das eben Gesagte der Umstand, daß von einzelnen Schriftstellern zum Begriff der verlorenen Sache Besitzverlust im Sinne des § 856 B. G. B. nicht erfordert wird.[10]) [11]). Dazu ist immerhin zu bemerken, daß zweifellos in den meisten Fällen Besitzverlust gemäß

---

[7]) Kober und Goldmann-Lilienthal sehen diesen Fall ausdrücklich vor und verlangen mit Recht für den Begriff der verlorenen Sache, daß der bisherige Inhaber die tatsächliche Gewalt über die Sache wider seinen Willen und „ohne eine hierauf gerichtete Tätigkeit eines Anderen" einbüßt.

(Vergl. Kober, III, zu § 965 unter 1, 1 d, S. 368, 369; Goldmann-Lilienthal, II. Bd., 1. Abteil., § 24, S. 107, Anm. 2).

[8]) Goldmann-Lilienthal, II. Bd., 1. Abtl., § 24, S. 107, Anm. 1.

[9]) Auf diese Ausführungen wird im § 6 der Darstellung zurückzukommen sein.

[10]) Fischer-Henle, zu § 965, Anm. 1; Endemann, II. Bd., 1 Abteil., § 87, S. 566, 567.

[11]) Ein eifriger Vertreter dieser Ansicht ist insbesondere Brückmann. (Archiv f. bürgerl. Recht, 23. Bd., S. 322 ff.). Er versucht den Begriff der verlorenen Sache „rein wirtschaftlich und rein subjektiv" zu gestalten; maßgebend soll die Verkehrsanschauung sein. Eine Sache ist nach seiner Ansicht dann als verloren anzusehen, wenn sie mir ohne meinen Willen aus meinem Machtbereich getreten ist, und ich sie wirtschaftlich nicht mehr zu meinem Vermögensbestand rechnen kann (S. 327).

§ 856, Abs. 1 eintreten wird. Andererseits wird wohl nicht bestritten werden können, daß es Fälle gibt, in denen ein Besitzverlust noch nicht erfolgt ist, und man trotzdem die Sache als verloren ansehen muß. Nehmen wir z. B. den Fall, daß jemand im Walde ein Buch gelesen hat, und es auf einer Bank hat liegen lassen, jedoch wegen einbrechender Dunkelheit nicht wiederholen konnte. Vorab ist m. E. hier nur von einem seiner Natur nach vorübergehenden Verlust der tatsächlichen Gewalt die Rede, weshalb Besitzverlust gemäß § 856, Abs. 2 nicht eingetreten ist. Voraussichtlich wird ja die betreffende Person ihr Buch jederzeit wiederholen können. Aber sollte man das Buch nicht dennoch als verloren ansehen müssen? M. E. ja. Einmal schon mit Rücksicht darauf, daß es beim Begriff der verlorenen Sache lediglich auf den Machtbereich, nicht den Besitz ankommt. Zum anderen möchte der von Crome [12]) vertretenen Ansicht beizustimmen sein dahin, daß möglicher-, ja wahrscheinlicherweise, noch ehe der Verlierer das Buch wieder an sich nehmen kann, ein Dritter es findet und durch die Ansichnahme nunmehr den Besitzverlust herbeiführt.

Wir vertreten ferner die Auffassung, daß sich die Sache zur Zeit des Fundes „nicht in der tatsächlichen Gewalt eines Anderen" befinden darf. [13]) Die Betrachtung dieses letzteren Momentes bietet allerdings im Einzelfall Schwierigkeiten.

Zunächst ist zu bemerken, daß das Gesetz im § 978 für Sachen, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt verloren gehen, eine Sonderregelung getroffen hat. Sie gelten als nicht verloren; Finderrechte werden nicht begründet, vielmehr ist nur die Pflicht der Ablieferung an die Behörde geboten.

Zweifelhaft und auch viel umstritten ist demgegenüber die Frage, ob Sachen, die man in Privaträumen — in einer Wohnung, einem Gasthaus, einem Kaufladen u. s. f. — liegen läßt, als Fundgegenstand in Betracht kommen können. [14]) Bei Beurteilung dieser Frage wird es nicht möglich sein, jeden Fall gleichmäßig zu behandeln, vielmehr wird die Verkehrsauffassung dabei eine Rolle spielen.

Habe ich z. B. eine Sache in der Wohnung meines Freundes liegen lassen, so wird zuzugeben sein, daß vorab der Inhaber der Wohnung den

12) Crone, III., § 413, S. 384, Anm. 11.

13) A. M. Dernburg, III., § 116, S. 401.

14) Kober, III., zu § 965 unter g, γ, S. 369, 370; Planck, III., zu § 965 unter 1 a γ, S. 277, 278.

Willen haben wird, die dort liegen gebliebene Sache zu besitzen, und auch in der Lage sein wird, Besitz zu ergreifen, sodaß im Zweifel eine dort liegen gebliebene Sache nicht besitzlos geworden ist. Es kann aber insbesondere durch erheblichen Zeitablauf [15]) sowie sonstige Veränderungen, man denke z. B. an Umzug, räumliche Veränderungen, der Fall eintreten, daß dem Inhaber der Wohnung dieser Wille nicht mehr zuzumuten ist. Es kann weiter vorkommen, daß die Sache so versteckt liegt, daß der Inhaber der Wohnung gar nicht in der Lage ist, seinen etwa vorhandenen Besitzwillen zu betätigen. In allen diesen Fällen wird unter den gegebenen Voraussetzungen die liegen gelassene Sache zu einer verlorenen werden können.

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn ich z. B. eine Sache in einem Wirtshause habe liegen lassen. Bin ich in dem Wirtshause bekannt, und ist der Wirtschaftsbetrieb nur verhältnismäßig kleiner Art, so wird sich der Fall gleich dem eben besprochenen regeln. Habe ich hingegen eine Sache in einem mir unbekannten Wirtshause liegen lassen, so wird zu beachten sein, daß der Wirt schon mit Rücksicht auf den in einem Wirtshause herrschenden stärkeren Personenverkehr nicht in der Lage sein wird, die dort liegen gebliebenen Sachen zu besitzen. Außerdem wird er aber auch einem fremden Gaste gegenüber gar nicht den Willen dazu haben, sodaß also hier die liegen gebliebene Sache schon von vornherein besitzlos geworden ist.

Dagegen wird für die in einem Hotelzimmer liegen gebliebene Sache die gleiche Regelung Platz greifen, die wir hinsichtlich der Privaträume für Recht erachtet haben.

Schließlich wäre noch hervorzuheben, daß es für den Begriff der verlorenen Sache unwesentlich ist, ob der Verlierer weiß oder nicht weiß, wo sich die Sache befindet.[16]) Crome [17]) betont, daß es „nicht auf das Wissen, sondern den Machtbereich ankomme." Diese Ansicht möchte mir auch richtig erscheinen.

Nehmen wir folgendes Beispiel: Ich stehe am Rande eines Seees, und ein Ring an meiner Hand, mit dem ich spiele, fällt durch Unvorsichtigkeit meinerseits in den klaren Wasserspiegel. Ich sehe ihn auf dem Grunde liegen, bin jedoch nicht in der Lage, ihn heraufzuholen. Würde man der Meinung Dernburgs folgen, so wäre der Ring, da ich ja weiß, wo er sich

[15]) So Kober, III a. a. O.
[16]) A. M. Dernburg, III., § 116, S. 401 unter II.
[17]) Crome, III., § 413, S. 384, Anm. 13.

befindet, nicht verloren. Wer ihn vermeintlich fände und heraufholte, wäre nur negotiorum gestor.

Dem halten wir entgegen: Nicht auf das Wissen kommt es an, vielmehr hat die Auffassung des praktischen Lebens zu entscheiden, die mit dem Ausdruck „verlieren" oftmals den Sinn verknüpft, daß mir die Sache unzugänglich geworden sein muß.

Nach den bisherigen Ausführungen kommen wir demnach zu dem Ergebnis, die verlorene Sache zu definieren: als eine im Eigentum eines anderen stehende, aber zur Fundzeit in niemandes Machtbereich befindliche körperliche, bewegliche Sache, deren tatsächliche Gewalt der bisherige Inhaber wider Willen eingebüßt hat, gleichgültig dabei, ob er weiß oder nicht weiß, wo sich die Sache befindet.

Wenden wir uns nunmehr dem Begriff des „Findens" wieder zu, so ist zu bemerken, daß das Gesetz selbst im § 965 durch eine bestimmte Definition: „wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt" diesen Begriff klargelegt hat.

In der modernen Literatur ist man sich zunächst allgemein darüber einig, daß von einem Finden nur dann die Rede sein kann, wenn die Sache „objektiv verloren" ist. Daß dies auch der Wille des Gesetzes ist, wird schon daraus gefolgert werden können, daß das Gesetz im § 965 schlechthin von verlorenen Sachen spricht. Sicherlich hätte der Gesetzgeber in anbetracht der bei gegenteiliger Meinung sich ergebenden Weiterungen eine Andeutung gemacht, wenn nämlich die subjektive Empfindung des Finders entscheidend sein sollte. Was also der Besitzergreifende sich einbildet, ob er sich für einen Finder oder Okkupanten hält, ist für die Tatsache des Findens ohne Belang. Wenn nur die Sache objektiv verloren ist, kommt es auf die subjektive Ansicht nicht an. Von diesem Standpunkt aus wird man sagen müssen, daß, wer eine wirklich verlorene Sache entdeckt und an sich nimmt, obwohl er sie nicht als verloren betrachtet, dennoch Finder ist.[18]) [19])

Sodann ist hervorzuheben, daß das Finden, d. h. das Wahrnehmen, Entdecken, Antreffen der verlorenen Sache allein nicht genügt, vielmehr ist auch noch das Ansichnehmen erforderlich. Dieses Ansichnehmen charakterisiert

[18]) Kober, III, zu § 965 unter 1 b, S. 368.

[19]) Gierke (Deutsches Privatrecht, II. Bd., § 132, S. 533) nimmt für den Fall, daß der Finder eine nicht verlorene Sache als verloren in Besitz nimmt, dennoch an, daß dieser unter Umständen die Finderpflichten erfüllen müsse und Finderrechte ausüben könne (vgl. die in Anm. 43 gegebenen Beispiele).

sich als eine Besitzergreifung, jedoch „eine Besitzergreifung zum Zweck des mindestens vorläufigen Behaltens“.[20]) Hebe ich also eine Sache zur bloßen Besichtigung auf, so werden damit weder Finderpflichten noch Finderrechte begründet, vielmehr entstehen letztere erst dadurch, daß ich die Sache in nahe Beziehung zu meiner Person bringe. Unwesentlich ist dabei, ob der Finder die Sache zufällig angetroffen, oder nach ihr gesucht hat. Unwesentlich ist auch weiter, ob die Sache bereits früher einmal entdeckt worden ist, vielmehr kann der Besitzergreifende auch dann finden, wenn die Sache mehrmals entdeckt worden ist, sodaß also nicht der Satz gilt: **Der erste Entdecker ist der Finder.**

b)

Was weiter die Person des Finders angeht, so stellen wir als selbstverständlich hin, daß die Tätigkeit des Findens, also eines sinnlichen Wahrnehmens, nur ein Mensch ausüben kann. Fraglich und umstritten ist jedoch, ob nur eine geschäftsfähige oder auch eine geschäftsunfähige Person als Finder in Betracht kommt. Zunächst ist zu erwähnen, daß der Begriff „entdecken“ eine rein natürliche Wahrnehmungsfähigkeit voraussetzt, die jedermann, ob groß oder klein, ob gesund oder gebrechlich, ja sogar ein Blinder betätigen kann. Was nun das „Ansichnehmen“ der Fundsache anbetrifft, so hatten wir gesehen, daß es sich als eine Besitzergreifung im Sinne des § 854 B.G.B. darstellt. Es wird daher die Untersuchung, ob der Geschäftsunfähige finden kann oder nicht, zunächst von der Frage nach seiner Fähigkeit Besitz zu erwerben abhängig sein.

Nach § 854 wird der Besitz durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt erworben; ein auf diese Erlangung gerichteter Wille ist im Gegensatz zum römischen Recht nicht erforderlich. Damit wollte nun das Gesetz keineswegs das Willensmoment als vollständig unwesentlich hinstellen, vielmehr wird zugegeben werden müssen, daß „wenn nicht überall, so doch in vielen Fällen die Begründung der tatsächlichen Gewalt von einem dahin gehenden Willen abhängig ist.“[21])

Daß also ein Geschäftsunfähiger überall da zum Besitzerwerb zuzulassen ist, wo ein diesbezüglicher Wille nicht nötig erscheint, steht fest. Es bleibt nur zu prüfen, wie es mit dem Besitzerwerb Geschäftsunfähiger in den Fällen bestellt ist, in denen das Erfordernis eines Willens nicht

[20]) Biermann, zu § 965 unter 2, S. 173. Er führt aus: „Das Ansichnehmen ist ein engerer Begriff als die Besitzergreifung.“

[21]) Strohal, Iherings Jahrbücher, Bd. 38, S. 67.

zu vermeiden ist, wie gerade beim Fund, der mit dem Ausdruck „Ansichnehmen" eine bewußt vorgenommene Handlung erfordert.

Hierbei ist zu bemerken, daß der bei Besitzhandlungen in Betracht kommende Wille nicht rechtsgeschäftlicher Natur ist, sondern „in rein natürlichem Sinne" aufgefaßt werden muß.[22]) Der Besitzerwerb ist daher kein Rechtsgeschäft, sondern eine bloße Rechtshandlung, weshalb auch die für Rechtsgeschäfte geltenden Regeln, insbesondere diejenigen über die zum Abschluß von Rechtsgeschäften erforderliche Geschäftsfähigkeit einer Person, grundsätzlich nicht Platz greifen.

Wie demnach ein Geschäftsunfähiger nach Maßgabe seiner natürlichen Willensfähigkeit zum Besitzerwerb zuzulassen ist, so wird er auch Finder im Sinne des § 965 sein können, da sich ja das Finden als eine Besitzerwerbshandlung darstellt.

Auf dem Standpunkt, daß der Geschäftsunfähige nicht selbständig Besitz erwerben, folgerichtig auch nicht finden könne, steht Endemann. Ausgehend von der Ansicht, daß zwar der Besitzerwerb keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung ist, und somit das Erfordernis der Geschäftsfähigkeit nicht unmittelbar in Anwendung kommt, verlangt er doch „eine analoge Anwendung dieses Erfordernisses im Sinne seiner Verkehrfähigkeit." [23]) [24])

Nun erkennt Endemann freilich an, daß sich „das Ansichnehmen" im § 965 als eine Rechtshandlung erweist, streitet aber mit Rücksicht darauf, daß dem Finden eine größere Rechtsbedeutung beizumessen, und somit die Verkehrfähigkeit erforderlich sei, einem Verkehrunfähigen ab, das im § 965 f. vorausgesetzte Verpflichtungsverhältnis eigenmächtig herzustellen. Insoweit, meint Endemann, könne „auch ein Kind weder als Finder noch als Verwahrer verhaftet sein, sondern nur der gesetzliche Vertreter vermöge

---

22) Kober, III, zu § 854 unter c, S. 16, 17.

23) Endemann, Bd. II, § 34 b, S. 182, 183.

24) Ueber den Begriff „Verkehrfähigkeit": Endemann, Bd. I, § 27,2, S. 122, 123. Nach Endemann ist Verkehrfähigkeit gewissermaßen ein Unterbegriff der Geschäftsfähigkeit. Zur Rechtfertigung dieses Begriffes beruft sich Endemann auf das Gesetz selbst. Wie letzteres nämlich für manche Rechtshandlungen, die nicht zu den Rechtsgeschäften gehören, Geschäftsfähigkeit verlangt (z. B. in § 8 B. G. B. bei Begründung oder Aufhebung eines Wohnsitzes), so leitet Endemann daraus umgekehrt die Befugnis ab, auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift die Geschäftsfähigkeit für solche Betätigungen einzustellen, deren rechtliche Bedeutung das Handeln eines verständigen und gereiften Menschen voraussetzt. So kommt Endemann zu einem weiteren Begriff der persönlichen Fähigkeit zu rechtswirksamen Handeln, den er, „da es sich überall um die selbständige Teilnahme an den Rechtsbeziehungen des bürgerlichen Verkehrs handelt", als „Verkehrfähigkeit" bezeichnet.

diesen Rechtserfolg auf Grund des zunächst rechtlich bedeutungslosen Verhaltens des Kindes herbeizuführen." [25])

Jedoch wenn man auch die dem Finder obliegenden Pflichten und seine Haftung im Auge hat und behauptet, wer Kindern diese nicht zumuten wolle, verneine damit auch ihre Rechte, so wird doch zugegeben werden müssen, daß Pflichten wie Rechte des Finders von dem Vorgange des Besitzerwerbes, d. h. beim Finden des Ansichnehmens, zunächst noch unabhängig sind.

Zudem beachtet m. E. Endemann gar nicht, daß es eine ganz andere Frage ist, ob man Rechte und Pflichten hat, als ob man, wenn man sie hat, dieselben ausüben bezw. verletzen kann. Gibt es doch auch sonst Fälle, wo jemand Finder wird und damit dessen Rechte und Pflichten zwar *hat*, dieselben aber nicht *betätigen* bezw. *verletzen* kann. Z. B.: Jemand entdeckt auf der Straße eine Sache, die er ohne culpa lata für derelinquiert hält, z. B. einen kleinen alten Kasten, der aber in Wahrheit einen in einem Geheimfach verborgenen Schmuckgegenstand enthält. Die betreffende Person nimmt den Kasten an sich; sie okkupiert ihn nach ihrer Ansicht. In Wirklichkeit ist aber die Person nunmehr Finder, ohne daß sie die Finderpflichten, bezw. -Rechte kennt, sodaß sie dieselben auch nicht verletzen oder ausüben kann. Oder: Jemand findet, kommt nach Hause, stirbt durch Schlaganfall und hinterläßt einen sechsjährigen Sohn als Universalerben. Auf diesen geht jetzt die vom Erblasser bereits erworbene Finderqualität mit allen Rechten und Pflichten über, ohne daß er sie betätigen oder verletzen kann. Es liegt daher gar kein Bedürfnis vor, dem Geschäftsunfähigen die Finderqualität abzusprechen.

Mit Recht hebt Wendt [26]) hervor: „Wer eine gefundene Sache an sich nimmt, hat sie doch und übt tatsächliche Gewalt über sie aus und tut das auch mit Absicht und Bewußtsein, selbst wenn er noch im Kindesalter steht." Außerdem würde es sich m. E. als Widerspruch ergeben, wenn man den Geschäftsunfähigen zu jeder Besitzhandlung zulassen wollte, ihm dagegen das Finden durch Anwendung rechtsgeschäftlicher Normen versagen würde.

Wie sich allerdings die Haftung des geschäftsunfähigen Finders im Einzelfalle gestaltet, ob er insbesondere die Finderpflichten gleich einem Geschäftsfähigen zu erfüllen hat, das zu prüfen, wird mitunter Schwierig-

[25]) Endemann, Bd. II, § 87, S. 568, Anm. 7.

[26]) Wendt, Besitz und Besitzwille. (Sonderabdruck aus der Festschrift der jur. Fakultät der Universität Gießen zur dritten Jahrhundertfeier; insbesondere S. 26, 27.)

keiten ergeben und mag behandelt werden, wenn von den Pflichten und der Haftung des Finders im allgemeinen gesprochen werden wird.

Hier wäre nur noch des vom Gesetz selbst nicht vorgesehenen Falles Erwähnung zu tun, daß mehrere Personen beim Akt des Findens in Betracht kommen.[27]) Solchenfalls wird folgendes zu unterscheiden sein:

Haben zwei Personen die Sache zugleich entdeckt und zugleich an sich genommen, so sind beide Finder. Sie haften daher gemeinschaftlich für die dem Finder obliegenden Verbindlichkeiten, und andererseits stehen ihnen gemeinschaftlich die Rechte des Finders zu.

Haben dagegen zwei Personen die Sache zwar zugleich entdeckt, ist aber die eine der anderen in der Besitzergreifung zuvorgekommen, so ist eben nur diejenige Person als Finder anzusehen, welche die Sache zuerst an sich genommen hat.

Gleicherweise ist zu entscheiden, wenn zwei Personen eine Sache gleichzeitig entdecken, die eine aber die andere mittels Gewalt an der Besitzergreifung hindert, oder aber die Besitzergreifung des eigentlichen Entdeckers der Sache durch eine Mitteilung an einen anderen deshalb vereitelt wird, weil letzterer die noch am Fundort liegende Sache an sich nimmt. In beiden letztgenannten Fällen wird ebenfalls nur derjenige Finder sein, welcher die Sache tatsächlich an sich genommen hat; vielleicht wird sich jedoch hier der Besitzergreifende unter Umständen wegen seines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens gemäß § 826 B.G.B. schadensersatzpflichtig machen.[28])

---

[27]) Wie sich im Einzelnen dieses „gemeinschaftliche" Finden näher gestaltet, muß noch an den betreffenden Stellen erörtert werden.

[28]) Vergl. Kober, III., zu § 965 unter 3 e, S. 371; Planck, III., zu § 965 unter 1 b, S. 278.

2. Abschnitt.

§ 2.

Das Besitzverhältnis des Finders.

Wir hatten schon im vorigen § gesehen, daß der Finder in dem Augenblick, wo er die Sache an sich nimmt, ihr Besitzer wird. Damit wird als selbstverständlich hinzustellen sein, daß er auch die dem Besitzer allgemein zu Gebote stehenden Rechtsschutzmittel genießt, also das Selbsthülferecht des § 859, die gerichtlichen Mittel der §§ 860, 861 und endlich auch die Klage aus § 1007.

Nur hat von jeher die Frage, wie sich das Besitzverhältnis des Finders im Einzelnen gestaltet, Anlaß zu vielfachen Erörterungen gegeben. Das Gesetz sagt im § 854: Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Die Frage nach dem Besitzverhältnis des Finders wäre daher rasch abgetan, würde das Gesetz nur diese Art des Besitzerwerbes kennen. Da dem jedoch nicht so ist, werden die einzelnen für den Finder etwa in Betracht kommenden Besitzarten geprüft werden müssen.

So kennt das Gesetz im § 872 zunächst den Eigenbesitz, bei welchem in Anlehnung an das römische Recht noch der Wille, die Sache für sich zu haben, über sie wie ein Eigentümer zu verfügen, als Erfordernis aufgestellt ist. Sicherlich hat solchen Eigenbesitz der unredliche Finder, der ja die Sache dem Verlierer gar nicht wieder herausgeben will. Anders dagegen steht es mit dem redlichen Finder, und mit einem solchen haben wir es nur zu tun. Sein Besitz ist Fremdbesitz, er will die Sache nicht für sich behalten, vielmehr selbige dem Empfangsberechtigten wieder aushändigen, sobald ihm dieser bekannt geworden, und er selbst wegen seiner Gegenansprüche befriedigt ist.

Alsdann hat das Gesetz Besitzarten vorgesehen, bei denen zwei oder sogar mehrere Personen in Beziehung zu einer Sache stehen, so in den §§ 855 und 868. Es fragt sich daher, ob der Besitz des Finders vielleicht einer der vorgenannten Kategorien unterstellt werden kann.

Ohne weiteres ist zu sagen, daß von einem Besitzdienerverhältnis im Sinne des § 855 beim Finder — wenigstens dem Verlierer gegenüber — keine Rede sein kann.[1]) Zwar übt der redliche Finder die tatsächliche Gewalt über die Sache für den Verlierer aus, allein die vom Gesetz im § 855 aufgestellten Voraussetzungen treffen nicht zu, wonach der Finder die tatsächliche Gewalt für den Verlierer in einem dem Haushalt oder Erwerbsgeschäft „ähnlichen" Verhältnis — und dieser Fall könnte ja nur fraglich werden — ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Verlierers Folge zu leisten hat. Ein solches Verhältnis der Abhängigkeit, der Unterordnung beim Finder zu konstruieren, ist ein Unding, würde aber auch zu wenig erfreulichen Ergebnissen führen, da ja dann der Verlierer in seiner Eigenschaft als Besitzherr dem Finder die Sache jederzeit wieder abnehmen könnte, und sich der Finder im Weigerungsfalle sogar verbotener Eigenmacht nach § 858 schuldig machen würde. Ueberdies spricht auch gegen die Annahme des Besitzdienerverhältnisses das dem Finder im § 972 wegen seiner Gegenansprüche ausdrücklich eingeräumte Zurückbehaltungsrecht, welches dem Besitzdiener regelmäßig versagt ist.[2])

Größere Schwierigkeiten bietet demgegenüber die Lösung der vielumstrittenen Frage, ob nicht der Finder dem Verlierer im Sinne des § 868 den Besitz vermittelt. Dabei ist zuzugeben, daß der Finder als Besitzmittler des Verlierers angesehen werden kann, solange sich im Fall der Ablieferung der Fundsache bei der Polizei (§ 967) die Sache oder statt ihrer der Erlös in Händen der Polizei befindet.[3]) Ebenso wird ein Besitzmittlerverhältnis in Betracht kommen können, wenn der Finder vom Verlierer zum Nachsuchen beauftragt ist.[4])

Wie steht es jedoch mit demjenigen Finder, der zufällig die verlorene Sache in Besitz nimmt? Kann auch hier ein Verhältnis im Sinne des § 868 Platz greifen? Diejenigen Schriftsteller[5]), welche den Finder als

[1]) Anders ist natürlich die Sache, wenn der Finder seinerseits den Fundgegenstand durch eine dritte Person ergreifen läßt. In solchem Fall liegt ein Besitzdienerverhältnis zwischen diesen beiden Personen vor.

[2]) Vergl. Kober, III., zu § 855, insbesondere unter 7a und b, S. 24.

[3]) Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Bd, § 132, S. 538, Anm. 69.

[4]) Strohal, Sachbesitz in Iherings Jahrb., Bd. 38, S. 24.

[5]) Den mittelbaren Besitz des Verlierers erkennen z. B. an: Wendt, Der mittelbare Besitz des B. G. B. im Archiv für civil. Praxis, 87. Bd., S. 40 ff, insbesondere S. 62; Kniep, Der Besitz des B. G. B., S. 152, 153; Betker, Aphorismen zur Besitzlehre in Beiträgen zur Auslegung des B. G. B. (Bernhöft u. Binder) 1. Heft, S. 19 ff.; Endemann, Bd. II, § 32, Anm. 15a, S. 164.

Besitzmittler ansehen, haben dabei vor allem den § 966 im Auge, wonach der Finder zur Verwahrung der Sache verpflichtet ist. So kommt Wendt zu dem Ergebnis, daß, da ja der Finder zur Verwahrung verpflichtet sei, und der § 868 den Verwahrer ausdrücklich als Besitzmittler anführe, auch der Finder als solcher zu gelten habe. Das Verlieren und Abhandenkommen einer Sache hebe zwar den bisherigen Besitz auf, das Finden aber stelle denselben gewissermaßen wieder her, wenn schon nur als mittelbaren Besitz, getragen durch den Besitz des Finders.[6]) Kniep[7]) verfährt in seinen Ausführungen nicht ganz einwandfrei, indem er zunächst das Entstehen des mittelbaren Besitzes von der Ermittelung des Berechtigten abhängig macht, weiterhin aber jeden ehrlichen Finder als Verwahrer und somit als Besitzmittler ansieht.

Andere Schriftsteller dagegen — und ihre Zahl ist die bei weitem größere — entscheiden sich gegen den mittelbaren Besitz des Verlierers.[8]) Sie gehen dabei im allgemeinen von dem Gesichtspunkt aus, daß zwischen Finder und Verlierer die vom Gesetz im § 868 erforderte rechtliche Verbindung fehle, wonach also insbesondere der Finder seinen Besitz vom Verlierer abgeleitet habe[9]), m. a. W. es fehle an einem Verhältnisse, welches den im § 868 besonders aufgezählten „ähnlich" sei. Außerdem wird auch noch als Beweismittel gegen den mittelbaren Besitz des Verlierers angeführt, daß der Finder ja gar nicht zum Besitz verpflichtet sei, da ihm gemäß § 967 jederzeit das Recht der Ablieferung der Fundsache an die Polizei offenstehe.[10])

Vor allem vertritt die hier gegebene Auffassung Strohal.[11]) Er führt aus, daß man sich bei der Entscheidung der Frage nach dem mittelbaren Besitz nicht ausschließlich daran halten dürfe, ob der unmittelbare Besitzer „einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet sei". Vielmehr müsse darauf geachtet werden, ob ein den im § 868 angeführten besonderen Verhältnissen „ähnliches Verhältnis" vor-

---

[6]) **Wendt, Der mittelbare Besitz des B. G. B.**, S. 62.

[7]) **Kniep, Der Besitz des B. G. B.**, a. a. O.

[8]) Gegen den mittelbaren Besitz des Verlierers sind z. B.: **Planck, III.**, zu § 868 unter 2 β, S. 63; Biermann, zu § 868. unter 2, S. 34, 35; **Gierke, Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht**, S. 7, Anm. 15; **Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Bd.**, § 114, S. 219, Anm. 39; Isay, **Die Geschäftsführung nach dem B. G. B.**, S. 278. 279; Strohal, **Der Sachbesitz nach dem B. G. B**, S. 22 ff.

[9]) Vergl. Planck. III., zu § 868 unter 2 β, S. 62; Biermann, zu § 868 unter 2, S. 35.

[10]) So z. B. **Kober, III.**, zu § 868 unter 2 b, S. 55.

[11]) Strohal a. a. O.

liege, wonach also dem unmittelbaren Besitzer vom mittelbaren der Besitz auf Zeit überlassen, ihm „anvertraut" sei. Von einem solchen Verhältnis kann jedoch nach der Ansicht Strohals schon mit Rücksicht darauf, daß sich die Sache im Augenblick der Ansichnahme in niemandes Besitz befindet, beim Finder keine Rede sein. Nur dann erkennt Strohal ein Besitzmittlerverhältnis an, wenn der Finder z. B. vom Verlierer beauftragt ist, die Sache zu suchen, oder wenn er gesetzlicher Vertreter eines Empfangsberechtigten ist. Fehle es hingegen an einem solchen Vertretungsverhältnis, so könne auch für den mittelbaren Besitz des Verlierers kein Raum gegeben sein, da ja gemäß § 180 B. G. B. bei einem einseitigen Rechtsgeschäft Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig sei.[12])

Allerdings wäre es fraglich, ob für den Fall, daß der Finder als Beauftragter des Verlierers handelt, die Vertretungsgrundsätze des allgemeinen Teiles des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung kommen.

Dazu ist zu bemerken, daß die Stellvertretung im Besitzerwerb keine rechtsgeschäftliche ist, da ja der Besitzerwerb selbst kein Rechtsgeschäft ist. Jedoch wird man sich mit Kniep[13]) für eine sinngemäßige Anwendung der Vertretungsgrundsätze aussprechen können. Verfolgt man einmal diesen Weg, so ergibt sich aus § 164 B. G. B., daß der direkte Stellvertreter ausdrücklich oder in erkennbarer Weise für einen anderen auftreten muß. Diese Erfordernisse können jedoch m. E. bei einer Besitzhandlung, die sich einseitig vollzieht, nicht in Frage kommen, vielmehr wird hier die innere Absicht des Finders, für den Verlierer Besitz zu erwerben, ausreichen.[14])

Besonderer Erwähnung bedarf noch die von Kober und Crome vertretene Meinung. Beide entschließen sich nämlich für den mittelbaren Besitz des Verlierers dann, wenn der Finder den Verlierer kennt und die Sache für ihn in Besitz nimmt.[15])

Diese Meinung möchte mir auch richtig erscheinen. Denn einmal genügt nach § 868 ein Rechtsverhältnis, nicht erforderlich ist ein Verpflichtungsverhältnis. Zum anderen ist nicht die Rede von einem abgeleiteten Besitz, ist also nicht nötig, daß der mittelbare Besitzer den Besitz vorher

---

12) vergl. hierzu Kniep, S. 154.

13) Kniep, S. 230.

14) Biermann (zu § 868 unter 6, S. 37), verlangt im Falle eines Auftrages zur Herstellung des Besitzmittlerverhältnisses, daß der Beauftragte für den Auftraggeber den Besitz erkennbar erwirbt.

15) Kober, III., zu § 868 unter 2b, S. 55; Crome, III., § 345, S. 33, insbesondere Anm. 37.

gehabt und ihn dann auf den Mieter, Verwahrer usw. übertragen hat.[16]) [17]) Wesentlich ist eben, daß der Finder sich in einem Rechtsverhältnis befindet, kraft dessen er vermöge seiner Verwahrungspflicht zum Besitz verpflichtet ist. Da aber andererseits die im § 868 genannten Personen Fremdbesitzer sein müssen, so wird man selbstredend nur den redlichen Finder als Besitzmittler betrachten dürfen und auch diesen m. E. nur, sofern er den Verlierer kennt, weil die Worte „einem anderen gegenüber" im § 868 eine gewisse subjektive Beziehung zu diesem anderen voraussetzen, und diese subjektive Beziehung in erster Linie durch das Kennen des mittelbaren Besitzers zum Ausdruck kommt. Außerdem dürfte der Umstand, daß im § 868 der Verwahrer erwähnt ist, — und der Finder ist ja Verwahrer ex lege — nicht ausschlaggebend sein. Ist doch auch der Pfandgläubiger ex lege zur Verwahrung verpflichtet (§ 1215) und trotzdem im § 868 nochmals ausdrücklich neben dem Verwahrer genannt.

---

16) Crome a. a. O. lehnt ebenfalls die Auffassung ab, als müsse der unmittelbare Besitzer seinen Besitz gerade von dem mittelbaren Besitzer erhalten haben; damit vertrage sich schon nicht, daß das Verhältnis — und dies wird auch in der Literatur fast einmütig zugestanden — ein putatives sein könne. (Anm. 33.) Vielmehr genüge ein Rechtsverhältnis, zufolge dessen die Macht des unmittelbaren Besitzers über die Sache von der des mittelbaren Besitzers abgeleitet erscheine.

17) Vergl. hierzu ferner Isay, Geschäftsführung, S. 274, 276.

3. Abschnitt.

Die rechtliche Stellung des Finders nach der obligatorischen Seite.

§ 3.

Allgemeines.

Durch die Ansichnahme der verlorenen Sache entstehen aber auch weiterhin zwischen Finder und Verlierer rechtliche Beziehungen obligatorischer Natur, d. h. der Finder tritt zum Verlierer in ein Schuldverhältnis ein.

Im Gegensatz zum gemeinen Recht, welches den Finder als negotiorum gestor behandelt, hat das Bürgerliche Gesetzbuch die Frage, ob in jedem Fall die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag anwendbar sind, unentschieden gelassen. Das Gesetz hat vielmehr, vorausgesetzt, daß der Empfangsberechtigte verabsäumt hat, durch einen dahin gehenden Vertrag, wie z. B. Auftrag oder Dienstvertrag, oder aber auch durch öffentliche Auslobung sich wieder in den Besitz der verlorenen Sache zu setzen, die Rechte und Pflichten des Finders in den §§ 965—984 selbständig geregelt. Infolgedessen ist im allgemeinen die Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ausgeschlossen. Nur insoweit ist ein Zurückgehen auf die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag statthaft, als die speziellen Vorschriften über den Fund nicht ausreichen.[1])

Dabei ist aber überhaupt in Betracht zu ziehen, daß nicht jeder Finder negotiorum gestor ist. Z. B. sind der unredliche Finder, der ja eine fremde Angelegenheit als die seine behandelt, trotzdem er das Gegenteil weiß, ferner derjenige, der zu okkupieren wähnt, jedoch Finder ist, und damit eine fremde Angelegenheit besorgt, die er für seine eigene hält,

[1]) Motive, III., zu § 910, S. 376; Planck, III., Vorbemerkung z. d. Fundvorschr. unter 2, S. 276.

gemäß § 687 B. G. B. keine negotiorum gestores, weshalb die Anwendung der §§ 677 ff. in diesen Fällen ausgeschlossen erscheint.

Unsere Aufgabe soll es nun zunächst sein, dieses zwischen Finder und Verlierer bestehende Legalschuldverhältnis näher zu betrachten, und zwar wird vorab von den dem Finder obliegenden Pflichten die Rede sein müssen.

I. Die Pflichten des Finders.

§ 4.

1. Die Anzeigepflicht.

Die erste Pflicht des Finders ist die Anzeigepflicht. Sie regelt sich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (§ 965) verschieden, nämlich je nach dem, ob der Finder den Verlierer, Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten kennt oder nicht.

a)

Kennt der Finder einen Empfangsberechtigten, d. h. einen solchen, welcher die Herausgabe der Sache auf Grund eines dinglichen oder bloß obligatorischen Rechts verlangen kann,[1]) nach Person und Aufenthalt,[2]) so hat er ohne Rücksicht auf den Wert der Fundsache[3]) diesem und im Fall einer Mehrheit von Empfangsberechtigten gemäß § 428, Satz 1 B. G. B. einem von ihnen Anzeige zu erstatten.

Man könnte vielleicht in Zweifel ziehen, ob nicht für den Fall, daß dem Finder mehrere Empfangsberechtigte bekannt sind, § 432 B. G. B. Anwendung findet, er also demgemäß, die Anzeige an alle Empfangsberechtigte erstatten müßte, und jeder Empfangsberechtigte die Anzeige an alle verlangen dürfte. Jedoch möchte m. E. dieser Zweifel schon durch

---

[1]) So im allgemeinen: Planck, III., zu § 965, unter a, α, S. 278; Kober, III., zu § 965, unter IIIa, S. 371; Biermann, zu § 965, unter 3, S. 174.

[2]) Dies wird im Abs. 1 des § 965 nicht verlangt, wird aber aus der Fassung des Abs. 2 des § 965, wo ausdrücklich „Person und Aufenthalt" nebeneinander gestellt werden, gefolgert werden können. Planck a. a. O. nimmt dies ebenfalls stillschweigend an.

[3]) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 des § 965 gilt also für den Wert- wie Kleinfund. Letzterer erfährt nur hinsichtlich der Anzeige bei der Polizeibehörde eine Sonderregelung. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 965, Abs. 2, Satz 2. (So auch Kober a. a. O. unter d, S. 372.)

die Vorschrift des § 969 aus dem Wege geräumt werden, wonach ja durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer eine Befreiung gegenüber allen sonstigen Empfangsberechtigten eintritt. Es ist daher eine Gesamtgläubigerschaft, nicht eine Gesamthandschaft anzunehmen.

Für die Anzeige selbst hat das bürgerliche Gesetzbuch keine bestimmte Form, insbesondere keine Frist vorgesehen, sondern verlangt nur, daß sie unverzüglich, d. h. gemäß § 121 B. G. B. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen hat. Wann dieser Pflicht genügt ist, werden die jeweiligen Umstände ergeben müssen; jedenfalls wird man ein schuldhaftes Zögern hier nur dann annehmen können, wenn es durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (§ 968) herbeigeführt ist.

Ferner hat das Gesetz dem Finder eine besondere Nachforschungspflicht nach dem Empfangsberechtigten nicht auferlegt. Sind aber dem Finder Merkmale bekannt, aus denen auf die Person des Verlierers geschlossen werden kann, — man denke z. B. an eine verloren gegangene Uhr, in deren Klappdeckel Name und Wohnort des Verlierers eingraviert sind — so wird er seine Anzeigepflicht verletzen, wenn er aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 968) diese Merkmale außer acht läßt.[4]) Andererseits wird der Finder seiner Anzeigepflicht dadurch genügen, daß er der Polizeibehörde Anzeige erstattet und dieser dann die weitere Nachforschung überläßt.[5])

b)

Ist hingegen dem Finder der Empfangsberechtigte nach Person und Aufenthalt unbekannt, so hat er die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen. Zur Verhütung einer übermäßigen Belastung des Finders wird die Anzeige bei einer bestimmten Polzeibehörde, etwa der des Fundortes, nicht erfordert. Vielmehr genügt die Anzeige bei einer nach Landesrecht[6]) zur Entgegennahme von Fundanzeigen „zuständigen Polizeibehörde“[7]). Und zwar hat auch hier die Anzeige unverzüglich zu erfolgen und muß außer der Mitteilung vom Funde selbst alle Umstände, welche für die Ermit-

---

[4]) Vergl. Planck, III., a. a. O; Kober, III., unter c, S. 372.

[5]) Dernburg, III., § 117, S. 402, V, 1.

[6]) So: Planck, III, unter β, S. 278; Kober, III., unter b, S. 372; Crome, III., zu § 413, Anm. 22, S. 385; A. M. Biermann, zu § 965 unter 3, S. 174.

[7]) Zu weitgehend und auch mit dem Gesetzestext, welcher ausdrücklich von „Polizeibehörde“ spricht, in Widerspruch stehend erscheint die von Planck und Crome a. a. O. vertretene Ansicht, wonach eine Anzeige bei einer sachlich „unzuständigen Behörde“ genügt.

telung des Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere also Zeit und Ort des Fundes, enthalten. Zu weiteren Maßregeln ist der Finder dann nicht mehr verpflichtet, sondern der angegangenen Polizeibehörde liegt es nunmehr ob, der an sich zuständigen Polizeibehörde von dem Funde Mitteilung zu machen.[8])

c)

Der Anzeige bei der Polizeibehörde bedarf es nicht beim sogen. Kleinfund, d. h. wenn die Sache nicht mehr als drei Mark wert ist (§ 965, Abs. 2, Satz 2). Mit Rücksicht darauf, daß es hier dem Finder obliegt, sich über den Wert der Sache zu vergewissern, und es ihm weiter mitunter schwer fallen wird, ihren richtigen Wert zu schätzen, man denke z. B. an Sachen, die einen Kunst-, Sammel-, Affektionswert haben, hat man diese Ausnahmebestimmung hin und wieder als zweckwidrig bezeichnet. Aber ganz abgesehen davon, daß das Bestehen einer solchen Anzeigepflicht bei der Polizeibehörde für Kleinfunde den Finder abschrecken würde, überhaupt noch eine geringwertige Sache an sich zu nehmen, und auch die Polizeibehörde selbst mit Anzeigen unnötig überlastet würde,[9]) hilft ja auch hier § 968 aus. Danach wird dem Finder einer geringwertigen Sache eine Verletzung der Anzeigepflicht nur dann zur Last fallen, wenn er den höheren Wert der Sache kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt.[10]) Ferner ist hervorzuheben, daß der Finder bei Vermeidung der sich aus § 971, Abs. 2 und § 973, Abs. 2, Satz 2 ergebenden nachteiligen Rechtsfolgen den Fund auf Nachfrage nicht verheimlichen darf, vielmehr jedem sich bei ihm meldenden, unverdächtig erscheinenden Berechtigten zur Auskunft verpflichtet ist.[11])

d)

Die Verletzung der dem Finder obliegenden Anzeigepflicht zieht nicht nur eine eventuelle Schadensersatzpflicht, sondern auch den Verlust des Anspruches auf Finderlohn, sowie auf den Erwerb des Eigentums an der Fundsache nach sich.

---

[8]) Vergl. z. B. für Preußen § 5 der Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899 (Ministerialblatt f. d. gesamte innere Verwaltung, 60. Jahrgang, S. 212).

[9]) Allerdings kann die Polizeibehörde landesgesetzlich verpflichtet werden, auch Anzeigen von Funden unter 3 Mark entgegenzunehmen. (So z. B. § 1 der eben angeführten Dienstanweisung.)

[10]) Planck, III., zu § 965 unter 2 a β, S. 279.

[11]) Kober, III., zu § 965 unter d β, S. 372.

§ 5.

2. Die Verwahrungspflicht.

a)

Des weiteren ist der Finder zur Verwahrung der Sache verpflichtet (§ 966, Abs. 1). Den Fall ausgeschieden, daß der Finder die Sache nur aufgehoben hat, um sie näher zu besichtigen, setzt seine Verwahrungspflicht in dem Augenblick ein, in welchem er die Sache an sich genommen hat. Von da an steht ihm nicht mehr das Recht zu, sich ihrer zu entäußern,[1]) selbst wenn er sie an den Fundort zurückbringen will.[2]) Auch dann hat der Finder das Entäußerungsrecht nicht, wenn er die Sache etwa in der Absicht an sich nahm, sie nur kurze Zeit zu behalten, weil er meinte, er werde sie alsbald dem Verlierer wieder aushändigen können.[3])

Wie der Finder die ihm obliegende Verwahrungspflicht zu erfüllen hat, dafür gibt das Gesetz selbst keinen Anhalt. Es wird daher auf die allgemeinen Regeln des Verwahrungsvertrages (§§ 688 ff.) zurückzugreifen sein, jedoch zugegeben werden müssen, daß diese Regeln nicht ohne weiteres anwendbar sind.[4]) So wird einmal die Verwahrungspflicht im Gegensatz zu § 691 nicht die Pflicht zur persönlichen Aufbewahrung umfassen,[5]) zumal wenn man an besonders wertvolle Sachen denkt, die der Finder bei einem Dritten sicherer wähnt. Zum anderen bestimmt sich auch im Fall der Verletzung der Verwahrungspflicht die Haftung des Finders nicht nach § 690, sondern nach § 968.

Ob dem Finder auch die Erhaltung der Sache obliegt, muß insoweit fraglich erscheinen, als der § 966 lediglich von der Pflicht zur Verwahrung redet, während im § 970 beide Begriffe „Verwahrung und Erhaltung" ausdrücklich unterschieden sind. Jedoch wird eingeräumt werden

---

[1]) Unter Umständen vielleicht doch: Z. B. wenn die gefundene Sache für den Finder gefahrbringend ist, etwa ansteckende oder gefährliche Stoffe enthält. Die Literatur schweigt hierüber. Indes wäre für diesen Fall schon unter Handhabung des § 228 B. G. B., aber auch aus allgemeinen Gründen, wonach stets darauf zu sehen ist, was einem Schuldner billigerweise zuzumuten ist, dem Finder zu gestatten, sich der Sache wieder zu entäußern.

[2]) Vergl. Planck, III., zu § 966 unter 1, S. 279; Kober, III., zu § 966 unter 1 a, S. 373; Crome, III, § 413, S. 386, Anm 25.

[3]) So: Planck, auch Kober a. a. O.; a. M. Dernburg, III., § 116, S. 403 unter V., 4.

[4]) Biermann, zu § 966 unter 1, S. 175; Crome, III., § 413, Anm. 25.

[5]) Planck, III., zu § 966 unter 1, S 279; Biermann, Crome a. a. O.

müssen, daß in der Verwahrungspflicht zugleich auch eine Unterhaltungspflicht liegen kann.[6]) So wird z. B. der Finder ein ihm zugelaufenes und von ihm aufgenommenes Tier zu füttern haben. Insbesondere wird sich beim Funde einer fruchttragenden Sache die Erhaltung auch auf die Pflicht erstrecken, Früchte und Nutzungen zu ziehen.

b)

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so setzt sich die Verwahrungspflicht des Finders in die Pflicht um, die Sache öffentlich versteigern zu lassen. (§ 966, Abs. 2).

Auf die Versteigerung finden die Vorschriften der §§ 383 ff. entsprechende Anwendung. Sie hat also insbesondere öffentlich und regelmäßig am Fundort durch einen für diesen Ort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen. Läßt sich von der Versteigerung am Fundort ein angemessener Erfolg nicht erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Ort zu versteigern. Hat die Fundsache einen Markt- oder Börsenpreis, so ist der Verkauf aus freier Hand seitens des Finders zulässig. Die Kosten der Versteigerung hat der Verlierer zu tragen.

In jedem Fall ist vor der Versteigerung die Polizeibehörde, die auch hier wiederum nicht diejenige des Fundortes zu sein braucht,[7]) zu benachrichtigen, um ihr Gelegenheit zu geben, alle im Interesse des Empfangsberechtigten erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Ersteher der Sache wird ihr Eigentümer, auch wenn er weiß, daß die Sache gar nicht dem Verlierer gehört. Denn da der Finder gemäß § 966, Abs. 2 zur Veräußerung der Sache im Wege öffentlicher Versteigerung gesetzlich ermächtigt ist, steht eine so erfolgte Veräußerung rechtlich einer Veräußerung durch den Eigentümer gleich.[8]) An die Stelle der Sache tritt deren Erlös, zu dessen Verwahrung der Finder nunmehr verpflichtet ist.

Denkbar wäre es, daß der Finder die Sache selbst ansteigert, und damit würde zugleich die Frage praktisch, ob er in solchem Falle dennoch wieder die Sache selbst statt des Erlöses bereit halten darf. Dies wird ihm zu gestatten sein. Handelt es sich natürlich um Sachen, die

---

[6]) Kober, III., zu § 966 unter 1 b, S. 373.

[7]) Planck, III., zu § 966 unter 2, S. 280.

[8]) Planck, III., a. a. O.; Biermann, zu § 966 unter 2, S. 175.

dem Verderb ausgesetzt waren, so ist schon deshalb einleuchtend, daß lediglich der Erlös in Frage kommen kann.

Bestritten ist, ob der Finder die Sache, falls sich eine Versteigerung wegen der damit verbundenen Kosten nicht lohnen wird, oder aber die Zeit wegen raschen Verderbens der Sache eine Versteigerung nicht zuläßt, wie dies z. B. bei gefundenen Lebensmitteln der Fall sein kann, anderweit selbst veräußern, ja verbrauchen darf. Dieser von manchen Schriftstellern vertretenen Ansicht[9]) wird jedoch nicht beizupflichten sein.[10]) Denn einmal steht diese Auffassung in schroffem Gegensatz zu der im § 966 dem Finder ausdrücklich auferlegten Verwahrungspflicht; zum anderen aber würde eine solche Auffassung die vom Gesetz im § 967 getroffenen Bestimmungen als zweckwidrig ausräumen.

Nach § 967 steht nämlich dem Finder jederzeit das Recht zu, sich durch Ablieferung der Fundsache an die Polizeibehörde seiner Verwahrungspflicht zu entledigen. Ja unter Umständen kann er sogar zur Ablieferung verpflichtet werden, was regelmäßig der Fall sein wird, wenn er die Rechte des Verlierers erheblich verletzt, insbesondere wenn die Besorgnis einer Fundunterschlagung vorliegt.[11])

§ 6.

3. Die Herausgabepflicht.

Von der Pflicht der Aufbewahrung kann der Finder in zweifacher Weise befreit werden. Einmal, wie wir schon sahen, dadurch, daß er freiwillig oder auf besondere Anordnung hin die Fundsache der Polizeibehörde abliefert, ohne dabei seiner Rechte verlustig zu gehen. (§ 967 in Verb. m. § 975, Satz 1). Zum anderen aber auch dadurch, daß er einem sich meldenden Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten, bei einer Mehrheit von Empfangsberechtigten gemäß § 428 B. G. B. einem von ihnen die Sache herausgibt, sei es persönlich oder eben im Fall der

[9]) So: Dernburg, III., § 116 unter V 4, S. 116; Kober, III., zu § 966 unter 2 a, S. 373; Fischer-Henle, § 966 unter 3; Crome, III, Anm. 26, S. 386. Modifiziert: Gierke, D. P. R., II. Bd., Anm. 48, S. 534. Er streitet eine derartige Handlungsweise dem Finder grundsätzlich ab, will ihn jedoch gemäß § 968 nicht haftbar machen, wenn die Umstände sein Verfahren entschuldigen.

[10]) Den entgegengesetzten Standpunkt vertreten mit Recht: Planck, III., zu § 966 unter 1, S. 279; Biermann, zu § 966 unter 3, S. 175.

[11]) Vergl. Preuß. Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899, § 2.

Ablieferung der Fundsache an die Polizeibehörde durch seine Zustimmung zur Herausgabe. (§ 975, Satz 3).

Dabei wird dem Finder für den Fall der persönlichen Herausgabe der Fundsache mitunter schwer fallen festzustellen, ob derjenige, der sich bei ihm meldet, nun auch tatsächlich empfangsberechtigt ist. Er muß daher solchenfalls die Legitimationsprüfung auf eigene Verantwortung übernehmen, haftet jedoch auch hierbei gemäß § 968 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.[1])

Schlechthin, insbesondere allen sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit soll aber der Finder gemäß § 969 durch Herausgabe der Sache an den Verlierer sein. Hier entfällt also im Gegensatz zu dem allgemeinen Fall, daß der Finder die Berechtigung des sich Meldenden im Rahmen des § 968 zu prüfen hat, eine solche Legitimationsprüfung. Vielmehr beschänkt sich die Prüfung seitens des Finders lediglich darauf, ob derjenige, welcher Ansprüche auf die Fundsache geltend macht, nun auch wirklich der Verlierer der Sache ist.[2])

Bestritten ist nur, ob der Finder seinen Pflichten auch dann enthoben sein soll, wenn er die Fundsache einem nicht berechtigten Verlierer, z. B. einem Dieb, herausgibt. Allein auch dies wird zu bejahen sein.[3]) [4])

Denn einmal spricht für diese Meinung, daß der § 969 lediglich im Sinne einer Erleichterung für den Finder aufzufassen ist. Es würde sich die getroffene Gesetzesbestimmung geradezu als zweckwidrig erweisen, wollte man dem Finder eine Befreiung nur dann einräumen, wenn er ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 968) die Berechtigung des Verlierers gegrüft hätte. Zum anderen aber wird für die hier vertretene Ansicht insbesondere anzuführen sein, daß es dem Finder ausschließlich obliegen soll, das Besitzverhältnis herzustellen, das unmittelbar bei Eintritt des Verlustes bestanden hat, ohne daß er die Rechte Dritter an der Sache in Betracht zu ziehen hat.[5])

Allerdings ist dabei der dem Finder durch § 969 eingeräumten Schutzvorschrift auch eine Grenze gezogen. Mißbraucht er nämlich das

---

[1]) Vergl. Crome, III., § 413, S. 387.

[2]) Kober, III., zu § 969 unter a, S. 374, 375.

[3]) Für die hier vertretenen Meinung sind: Kober, III., zu § 969 unter c, S. 375; Biermann, zu § 969, S. 176; Crome, III., § 413, Note 39 in Verb. m. Note 17.

[4]) Anderer Ansicht sind: Dernburg, III., § 116, S. 404 unter V, 5 (Anm. 22); Gierke, D. P. R., II. Bd, § 132, S. 535 (Anm 50).

[5]) Kober, III., zu § 969 unter a.

ihm vom Gesetz gewährte Recht, gibt er also wissentlich oder sogar absichtlich einem nicht berechtigten Verlierer, z. B. einem Dieb, die Fundsache zurück, so macht er sich, weil darin in der Mehrzahl der Fälle ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten liegen wird, gemäß § 826 B.G.B. schadensersatzpflichtig.[6])

Kurzer Erwähnung bedarf schließlich noch die Frage, ob auch der Besitzdiener im Sinne des § 969 als Verlierer in Betracht kommt. Diese Frage hat insoweit ihre Berechtigung, als ja der Besitzdiener, falls er die ihm anvertraute Sache verliert, nicht Verlierer wird, sondern lediglich seinem Herrn die tatsächliche Gewalt über die Sache abhanden gekommen ist. Der Besitzherr wird daher auch grundsätzlich als Empfangsberechtigter anzusehen sein, und nur an ihn die Herausgabe der Sache erfolgen können. Indessen greift hier eine Ausnahme Platz. Besteht nämlich das Besitzdienerverhältnis fort, so ist der Ausantwortung der Sache an den Besitzdiener nichts im Wege, da ja der Besitzherr durch die Hand des Besitzdieners nunmehr wieder ihr unmittelbarer Besitzer wird. Ist hingegen dem Finder das Nichtbestehen des Besitzdienerverhältnisses bei der Herausgabe der Sache bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so hat er ein dahin gehendes Verschulden dem wirklichen Empfangsberechtigten gegenüber gemäß § 968 zu vertreten.[7])

§ 7.

4. Die Haftpflicht.

Was die Haftung des Finders für die ihm obliegenden Pflichten anbelangt, so hat das Bürgerliche Gesetzbuch dieselbe in gleicher Weise erleichtert, wie die Haftung desjenigen negotiorum gestor, der zur Abwendung einer einem anderen drohenden dringenden Gefahr dessen Geschäfte freiwillig ausführt (§ 680). Der Finder hat also nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen (§ 968).

Demgegenüber wäre noch zu erwähnen, wie es mit der Haftung nicht voll geschäftsfähiger Personen beschaffen ist, die, wie wir ja schon im § 1 der Darstellung klargelegt, auch als Finder in Betracht kommen können. Eine Sonderbestimmung hat das Bürgerliche Gesetzbuch für ihre Haftung nicht getroffen, vielmehr ist hier mit Rücksicht auf den Mangel einer dahin gehenden Vorschrift (vergl. § 3 d. Darst.) ein Zurückgehen auf die Regeln

[6]) So: Kober, III., zu § 969 unter c; Biermann, zu § 969; Crome, III., § 414, Note 39.

[7]) Planck, III., zu § 969 unter 2, S. 282.

der Geschäftsführung ohne Auftrag erforderlich. Somit bestimmt sich die Haftung solcher Personen gemäß § 682[1]), wonach der geschäftsunfähige, bezw. der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Finder nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz einer unerlaubten Handlung (§§ 823 ff., insbesondere §§ 828, 829 und 832) und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich ist.

Von dem Fall des § 829 abgesehen, der eine Haftung des Geschäftsunfähigen, bezw. in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten mitunter aus Billigkeitsrücksichten vorsieht, kann also der Geschäftsunfähige für die Begehung einer schädigenden Handlung überhaupt nicht verantwortlich gemacht werden und der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte nur dann, wenn er die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hat (§ 828).[2])

Goldmann-Lilienthal[3]) vertritt den Standpunkt, daß hinsichtlich der Haftung des nicht voll geschäftsfähigen Finders, da durch den Fund ein Schuldverhältnis begründet werde, nicht § 682, sondern § 276 zur Anwendung komme. Dieser Auffassung, die also ein Zurückgehen auf die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag für entbehrlich hält, könnte man entgegenhalten, daß es doch nicht angebracht erscheint, allgemeine Vorschriften heranzuziehen, solange noch die speziellen gegeben sind. Uebrigens wird man andererseits, selbst wenn man sich dieser Meinung anschließen wollte, zu dem eben festgestellten Ergebnis gelangen, da im § 276, Abs. 1, Satz 3 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Vorschriften der §§ 827, 828 Anwendung finden.

Allerdings erübrigt sich noch zu prüfen, ob die erleichterte Haftung auch für die zu erfüllende Anzeigepflicht Platz greift, d. h. also, ob einem geschäftsunfähigen Finder der Anspruch auf den Finderlohn sowie den Eigentumserwerb selbst dann erhalten bleiben soll, wenn er die Anzeigepflicht verletzt hat.

Biermann[4]) hält eine derartige Erleichterung schon deshalb für nicht angängig, weil überall die Interessen des Verlierers Berücksichtigung finden

---

[1]) Planck, III., zu § 968, S. 281; Kober, III., zu § 968, S. 374; Biermann zu § 965, unter 2, S. 174.

[2]) Zu beachten ist § 832 B. G. B., wonach derjenige, der kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine minderjährige Person verpflichtet ist, sowie auch derjenige, der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat, für jeden von dem Minderjährigen Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden aufzukommen hat, wenn nicht der Exkulpationsbeweis mit Erfolg durchgeführt werden kann.

[3]) Goldmann-Lilienthal, II. Bd., Sachenrecht, 1. Abteil., zu § 968, S. 109 unter 6.

[4]) Biermann, zu § 965 unter 2, S. 174.

müßten und spricht daher dem Geschäftsunfähigen bei Verletzung der Anzeigepflicht den Anspruch auf Finderlohn ab.

Demgegenüber bemerkt Kober,[5]) „es dürfe die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu streng interpretiert werden, und es werde z. B. der geschäftsunfähige Finder, der von der gesetzlichen Anzeigepflicht nichts wisse, den Finderlohnanspruch behalten, auch wenn jene Anzeige nicht unverzüglich, sondern erst später erstattet werde."

Die Entscheidung Kobers erscheint mir im Resultat richtig. Biermann geht m. E. davon aus, daß die Anzeigepflicht lediglich eine Bedingung des Anspruchs auf Finderlohn ist, und der Finder demgemäß nur dann seinen Lohn erhält, wenn er tatsächlich sofort angezeigt hat. Indes widerspricht dies meiner Ansicht nach dem Gesetz, welches die Anzeigepflicht als eine selbständige Verbindlichkeit hinstellt, deren Verletzung z. B. nicht nur den Finderlohnanspruch vernichtet, sondern auch eventuell schadensersatzpflichtig macht. Diese Verbindlichkeit ist unverzüglich zu erfüllen, d. h. gemäß § 121 ohne schuldhaftes Zögern. Den Geschäftsunfähigen kann aber bei Erfüllung von Verbindlichkeiten ein Verschulden überhaupt nicht treffen, weshalb er auch die Anzeigepflicht nicht verletzen und den Finderlohn nicht einbüßen kann.

Bezüglich der Haftung des geschäftsunfähigen Finders würde sich daher folgendes ergeben: An sich entstehen in ihm die dem Finder allgemein auferlegten Pflichten, nur kann er letztere nicht verletzen. Gleich seinen Rechten werden die Pflichten durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt, der insbesondere den dem Finder obliegenden Verbindlichkeiten erst dann Genüge tun kann, wenn er ihr Dasein kennt oder grobfahrlässig nicht kennt. Von da an aber muß er die Interessen des Verlierers mit einer auf dolus und culpa lata (§ 968) beschränkten Haftung wahrnehmen und würde er hierbei pflichtwidrig handeln, so würde der Geschäftsunfähige die hieraus entspringenden Folgen gemäß § 278 B. G. B. zu vertreten haben.

II. Die Rechte des Finders.

§ 8.

1. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

Den Pflichten des Finders stehen auf der anderen Seite Rechte gegenüber. So wird dem Finder zunächst im § 970 ein Anspruch auf Ersatz der auf die Fundsache gemachten Aufwendungen eingeräumt, jedoch

[5]) Kober, III., zu § 971 unter 2b, S. 376.

nur insoweit, als er diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Das Gesetz hat sich also hier lediglich auf den Standpunkt des Finders gestellt und die Notwendigkeit und das Maß von Aufwendungen seinem subjektiven Ermessen überlassen, das allerdings in seinem guten Glauben seine Grenze findet. Bedenkt man, daß der Finder meist in Erfüllung der ihm gesetzlich auferlegten Pflichten (§§ 965, 966) handelt, so wird man nur billigen können, daß das Gesetz im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683) dem Finder die jedesmalige Prüfung erspart hat, ob die von ihm zu machenden Aufwendungen auch dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Verlierers entsprechen.

Andererseits werden dem Finder bei dieser ihm eingeräumten Freiheit mitunter auch Zweifel unterlaufen, insbesondere darüber, ob z. B. die Umstände weitere Aufwendungen erfordern, oder ob nicht vielleicht die zu machenden Aufwendungen den Wert der Sache übersteigen. Aber auch in letzteren Fällen wird der Finder regelmäßig den Ersatzanspruch beibehalten,[1]) sofern er dabei nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig (§ 968) gehandelt hat.

Ist dies der Fall, so verliert er damit seinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen ebenso, wie wenn er wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten der Aufbewahrung die Herbeiführung der Versteigerung unterlassen hat.[2])

Hat sich jedoch der Finder innerhalb der ihm durch den § 968 gezogenen Grenzen gehalten, so hat er den Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen erworben, mag er diese nun zum Zweck der Aufbewahrung oder der Erhaltung der Sache (z. B. Fütterungskosten, Transportkosten der Sache nach Hause u. s. f.), oder zum Zweck der Ermittelung eines Empfangsberechtigten (z. B. Kosten der Insertion in öffentlichen Blättern) gemacht haben. Ja er hat sogar alsdann noch gemäß § 256, Satz 1 B. G. B. außer den gemachten Aufwendungen den Anspruch auf Verzinsung des aufgewendeten Betrages von der Zeit der Aufwendung an. Außer Betracht bleibt dagegen für ihn die Bestimmung des Satzes 2 des § 256, wonach Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder Früchte des Gegenstandes verbleiben, nicht zu entrichten sind. Die Unmöglichkeit einer Anwendung dieser Bestimmung auf den Finder ergibt sich schon daraus, daß letzterer durch das Gesetz zur Nutzziehung gar nicht befugt

---

[1]) Vgl. Kober, III., zu § 970 unter 1, S. 375.

[2]) Crome, III., § 413, Anm. 43, S. 387; Fischer-Henle, zu § 970 unter 4.

ist, vielmehr ihm der § 966, Abs. 1 ausschließlich die Pflicht der Aufbewahrung der Sache auferlegt hat.

Es bliebe nur noch zu erwähnen, daß auch der Polizeibehörde durch die Landesgesetzgebung das Recht eingeräumt werden kann, für die von ihr gemachten Aufwendungen Ersatz zu verlangen. So bestimmt z. B. § 10 der preußischen Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899: „Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, vom herauszugebenden Betrage abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben."

§ 9.

2. Der Anspruch auf Finderlohn.

Neben diesem Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen steht dem Finder des weiteren ein Anspruch auf Finderlohn zu.[1])

Die rechtliche Natur des Finderlohnes hat von jeher Anlaß zu vielfachen Kontroversen gegeben[2]) Insbesondere handelt es sich dabei um die

---

[1]) Wie ist die Rechtslage, wenn eine Ehefrau findet oder verliert und gesetzliches Güterrecht, bezw. allgemeine Gütergemeinschaft besteht?

a) Findet sie und besteht gesetzliches Güterrecht (Verwaltungsgemeinschaft), so wird der Anspruch auf Finderlohn zum eingebrachten Gut gehören, und ist derselbe vom Ehemann in seiner Eigenschaft als Besitzer und Verwalter des eingebrachten Gutes geltend zu machen. (§ 1380 B. G. B.). Der Ehemann kann dann auf Zahlung an sich selbst klagen, da der Finderlohn ja in Geld besteht, und der Mann gemäß § 1376 über Geld verfügen kann. Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, so wird der Finderlohn dem Gesamtgut zufließen

b) Verliert eine Ehefrau, so ist für die Zahlung des Finderlohnes maßgebend, zu welcher Gütermasse die verlorene Sache gehörte. Gehörte nämlich letztere zum Vorbehaltsgut der Frau, so wird sowohl bei der Verwaltungsgemeinschaft als auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Ehefrau den Finderlohn selbständig aus ihrem Vorbehaltsgut zu bestreiten haben (§§ 1414, 1462 B. G. B.). Anders dagegen, wenn durch den Verlust der Sache bei der Verwaltungsgemeinschaft das eingebrachte Gut, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das Gesamtgut getroffen wurde. Im ersteren Fall wird das eingebrachte Gut der Frau den Finderlohn zu zahlen haben; — hierbei ist Klage zu erheben gegen die Frau auf Zahlung und gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut (§ 739 C. P. O.). In letzterem Fall wird das Gesamtgut für die Zahlung des Finderlohnes haften, und demgemäß auch der Mann persönlich. (§ 1459, Abs. 2, Satz 1)

[2]) Vergl.: Die Ausführungen von Riemer „Anspruch auf Finderlohn", Leipziger Dissertation 1901, § 2, S. 12 ff.

Frage, ob der Finderlohn nicht nur eine Entschädigung für die Mühewaltung des Finders, sondern auch eine Belohnung für seine Ehrlichkeit sein soll. Gerade letztere Auffassung hat man sehr viel angefochten, weil doch unmöglich der Gesetzgeber einen Lohn habe festsetzen wollen, um der Unehrlichkeit des Finders vorzubeugen. Riemer (S. 15) hebt z. B. hervor, „es wäre um unser Volk traurig bestellt, wenn das Gesetz ein Fundgeld als Belohnung dafür, daß man treu und redlich dem Verlierer sein Gut erhalte und wiederschaffe, normieren müsse." Dieser Anschauung ist jedoch nicht ohne weiteres beizutreten. M. E. besteht der Anspruch auf Finderlohn nicht lediglich deshalb, weil der Finder dem Verlierer gegenüber Pflichten hat, deren Erfüllung man ihm unentgeltlich nicht zumuten kann, vielmehr ist er auch außerdem als eine Belohnung für seine Ehrlichkeit anzusehen.[3])

Ja man könnte sogar behaupten, daß letzteres Moment mitunter hauptsächlich in Betracht kommt. Hierbei sei nur wiederum an den geschäftsunfähigen Finder gedacht. Insofern dieser, der von den ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nichts weiß, die Sache baldmöglichst seinem gesetzlichen Vertreter aushändigt, kann der von letzterem für den Geschäftsunfähigen geltend gemachte Finderlohn sogar nur als besondere Belohnung der Ehrlichkeit angesehen werden.

Entscheidend für den Anspruch auf Finderlohn ist zunächst „die Tatsache des Fundes",[4]) d. h. es muß sich stets um eine verlorene Sache und ein Finden in dem vom Gesetz erforderten Sinn handeln (vergl. § 1 der Darstellung). Ob der Finder dabei im Einzelfall zwecks Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten größere oder geringere Mühe aufgewendet hat, ist für die Existenz des Anspruchs ebenso wenig von Belang wie der Umstand, daß dem Finder der Verlierer oder Eigentümer von vornherein bekannt waren oder erst späterhin bekannt geworden sind.[5])

Der Finderlohn wird berechnet nach dem objektiven Wert der Sache zur Zeit der Herausgabe[6]) an einen Empfangsberechtigten, wobei jedoch die dem Finder zu ersetzenden Aufwendungen außer Ansatz bleiben, und wenn die Sache versteigert worden ist, nach der Höhe des Versteigerungs-

---

[3]) Dieser Meinung auch: Planck, III., zu § 971 unter 2a, S. 283; Kober, III., zu § 971 unter 1, S. 376.

[4]) Planck, III., zu § 971 a. a. O.

[5]) Kober, III., zu § 971 a a. O.

[6]) So: Planck, III., zu § 971 unter 2 c; Kober, III., zu § 971 unter 1 a; Biermann, zu § 971, S 177; Crome, III., § 413, Anm. 45, S. 387.

erlöses. Maßgebend ist also nach herrschender und auch richtiger Ansicht für die Berechnung des Finderlohnes der Wert der Sache zur Zeit der Herausgabe und nicht, wie z. B. Endemann[7]) meint, der Wert zur Zeit des Fundes. Gerade beim Fund sollen doch überall möglichst die Interessen des Verlierers gewahrt werden. Es würde der Verlierer, falls die Zeit des Fundes für die Berechnung des Finderlohnes ausschlaggebend wäre, mitunter mehr Finderlohn zahlen müssen, als die Sache für ihn zur Zeit der Herausgabe vielleicht noch Wert hat, und es daher besser sein, wenn die Sache gar nicht gefunden würde.

Die Höhe des Finderlohnes ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nach festen Prozentsätzen bestimmt. Wenn auch eingeräumt werden muß, daß eine derartige Festsetzung bisweilen Unzuträglichkeiten herbeiführen kann, indem der Betrag des Finderlohnes dem Umfang der von seiten des Finders aufgewendeten größeren oder geringeren Mühe nicht entspricht, so wird doch andererseits die Zweckmäßigkeit dieser vom Gesetz getroffenen Bestimmung nicht verkannt werden dürfen. Denn sicherlich wird durch die prozentuale Festsetzung mancherlei Zweifel und Streit zwischen Finder und Verlierer Einhalt getan. Auch wird kaum zu bezweifeln sein, daß der Eifer des Finders, das gefundene Gut dem Verlierer zu sichern, entschieden erhöht wird, wenn er von vornherein weiß, welcher Lohn ihm gesetzlich gebührt.[8])

Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache, bezw. des Versteigerungserlöses bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert. Ist die Fundsache ein Tier, so ermäßigt sich der Finderlohn auf eins vom Hundert (§ 971, Abs. 1). Man hat diese Ermäßigung damit begründet, daß auf dem Lande Tiere sich nicht selten verlaufen, und die Tätigkeit des Finders weniger mühevoll ist.[9]) Ob letzteres allerdings ein für die Einführung der Sondervorschrift zutreffender Grund ist, mag dahingestellt bleiben. Einleuchtender möchte wohl sein, daß die Ermäßigung im Interesse der Empfangsberechtigten getroffen wurde, um dieselben bei der Fülle derartiger Vorkommnisse durch einen höheren Prozentsatz nicht allzusehr zu belasten.[10])

Hat die Fundsache keinen allgemeinen, sondern nur einen für den Empfangsberechtigten in Betracht kommenden Wert, wie z. B. ein Hypo-

---

[7]) Endemann, Bd. II., § 87, Anm 19, S. 571.

[8]) Vergl. Motive, III., zu §§ 914–916, S. 381; Planck, III., § 971 unter 1.

[9]) Kober, III., zu § 971 unter 1 a; Planck, III., zu § 971 unter 2 c.

[10]) Planck, III., zu § 971 unter 2 c.

thekenbrief, eine Beweisurkunde, ein Privatbrief, ein Andenken, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 971, Abs. 1). Entscheidend ist also hinsichtlich der Höhe des Finderlohnes nicht das Ermessen des Verlierers, vielmehr hat, wenn zwischen Verlierer und Finder eine Einigung über den Finderlohn nicht zu erzielen ist, der Richter einzugreifen.[11]) Alsdann hat der Finder auf Leistung des Finderlohnes mit einem bestimmten Klageantrage (§ 253 C. P. O.) zu klagen, auf den in dieser Höhe einzugehen dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt.

Analog den eben angeführten Beispielen hat auch die Bemessung des Finderlohnes beim Funde eines Sparkassenbuches zu erfolgen.[12]) Da hier der Verlierer die rechtzeitige Sperrung des Sparkassenbuches herbeizuführen und dadurch dasselbe für dritte Personen wertlos zu machen vermag, außerdem auch nur das Sparkassenbuch, nicht aber die verbriefte Forderung Gegenstand des Fundes ist, bemißt sich der Finderlohn nicht nach dem auf das Buch lautenden Betrag, vielmehr nach billigem Ermessen, wobei vielleicht der Festsetzung höchstens die Kosten der Kraftloserklärung zu Grunde gelegt werden.[13])

Es erübrigt sich noch auf den nicht seltenen Fall einzugehen, daß der Verlierer durch öffentliche Bekanntmachung, rechtlich Auslobung genannt (§ 657 B. G. B.), für die Zurückschaffung der Fundsache dem Finder eine Belohnung zugesichert hat. Wenn und solange hier der Finder die in der Bekanntmachung festgesetzte Belohnung nicht angenommen hat, steht ihm jedenfalls noch offen, den ihm durch das Gesetz gewährten Finderlohn zu beanspruchen. Nimmt er hingegen die öffentlich zugesicherte Belohnung an, so hat er damit auch seinen Verzicht auf den gesetzmäßigen Finderlohn kundgetan. Ergeben sich späterhin Streitigkeiten, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, daß der Verlierer die Höhe der Belohnung in der Bekanntmachung nicht angegeben hat, so hat der Finder im Wege einer Leistungsklage durch den Richter entscheiden zu lassen, ob ihm der an dem gesetzlichen Finderlohn fehlende oder der denselben übersteigende Betrag zusteht.

Der Anspruch auf Finderlohn ist gemäß § 971, Abs. 2 ausgeschlossen, wenn der Finder der Anzeigepflicht nicht genügt hat, d. h. also, wenn er

---

[11]) Planck, III. a. a. O.; Kober III., zu § 971 unter 1 a.

[12]) Vergl. hierüber besonders Strohal: „Das Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand, 5. Jahrg., S. 159 ff. Ferner: Strohal Iherings Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 30, S. 156 ff.

[13]) Endemann, Bd. 1., § 196, Anm. 10, S 1219; Kober, III., zu § 971 unter 1 a.

aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einen ihm bekannten Empfangsberechtigten den Fund überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig angezeigt, oder aber, falls ihm ein Empfangsberechtigter unbekannt war, bei einer Sache von mehr als drei Mark Wert die Anzeige bei der Polizeibehörde unterlassen hat.

Ist hingegen die Fundsache nicht mehr als drei Mark wert, und kennt der Finder keinen Empfangsberechtigten, so kommt als Verlustgrund nur die Verheimlichung des Fundes auf Nachfrage in Betracht. Daß dieser zweite Ausschließungsgrund auf Wertfunde keine Anwendung finden kann, hat darin seine richtige Begründung, daß „nach vorschriftsmäßig erfolgter Anzeige die Nichtangabe des Fundes auf Nachfrage nicht mehr als Verheimlichung gelten kann, während die Verheimlichung des Fundes auf eine Nachfrage, die vor Erstattung der Anzeige erfolgt, zugleich eine Verletzung der Anzeigepflicht enthält." [14])

III.

§ 10. Die Geltendmachung der Finderrechte.

Wir hatten bereits im § 6 unserer Darstellung darauf hingewiesen, daß dem Finder die Geltendmachung seiner Rechte auch im Fall der Ablieferung der Fundsache, bezw. des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde gesichert bleibt, und vor allem eine Herausgabe der Fundsache, bezw. des Versteigerungserlöses an den Verlierer von seiten der Polizeibehörde nur mit seiner Zustimmung erfolgen darf (§ 975).

Sowohl der Empfangsberechtigte als auch die Polizeibehörde kann die Erteilung dieser Zustimmung verlangen.

Weigert sich der Finder dem Empfangsberechtigten gegenüber seine Zustimmung zur Herausgabe der Sache zu erteilen, so wird letzterem nichts anderes übrig bleiben, als Klage auf Erteilung der Zustimmung zu erheben. Alsdann wird, da ja die Zustimmung eine Willenserklärung ist, § 894 C. P. O. zur Anwendung kommen, und mit der Rechtskraft des ergangenen Urteils die Zustimmung als erteilt gelten. Lehnt der Finder der Polizeibehörde gegenüber seine Zustimmung zur Herausgabe ab, so wird nunmehr diese zu klagen haben, im übrigen aber das gerichtliche Verfahren das gleiche bleiben. Die Vertretung der Polizeibehörde im Prozeß würde in Preußen dann stattfinden: Bei der königlichen Polizei durch den Polizei-

[14]) Planck, III., zu § 971 unter 3 b, S 284.

präsidenten, bei der Ortspolizei durch den Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher.

Behält der Finder die Sache selbst in Händen, so stehen ihm bei Verfolgung seiner Gegenansprüche, d. h. des Anspruches auf Ersatz von Aufwendungen und auf Zubilligung des Finderlohnes, lediglich dieselben Rechte zu Gebote, welche dem mit der Eigentumsklage belangten Besitzer wegen der auf die Sache gemachten Verwendungen gegeben sind (§ 972 in Verb. m. §§ 1000—1002).

Demzufolge ist bei der Wahrnehmung der Rechte des Finders zu unterscheiden, ob die Rückgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten schon stattgefunden hat oder nicht.

a)

Ist nämlich die Herausgabe der Fundsache an einen Empfangsberechtigten noch nicht erfolgt, so kann sich der Finder für die Befriedigung seiner Gegenansprüche *nur* durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts schadlos halten; er kann also die Herausgabe solange verweigern, bis ihm die Aufwendungen ersetzt sind und der Finderlohn ausgezahlt ist (§ 1000, Satz 1 in Verb. m. § 972).

Auf das Zurückbehaltungsrecht finden die Vorschriften der §§ 273, Abs. 3 und 274 analoge Anwendung. Danach steht es dem Empfangsberechtigten frei, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung (§§ 232 ff.) nach Höhe der vom Finder geltend gemachten Ansprüche abzuwenden, nur ist die Sicherheitsleistung durch Bürgen ausgeschlossen. Des weiteren hat aber der Empfangsberechtigte trotz des Zurückhaltungsrechts des Finders auch die Möglichkeit, auf Herausgabe der Fundsache Klage zu erheben. Tut er dies, so hat gemäß § 274, Abs. 1 die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts die Wirkung, daß der Finder zur Herausgabe der Sache nur gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung verurteilt werden kann. [1])

Auszuscheiden ist die Ausnahmebestimmung des Satzes 2 des § 1000, wonach ein Zurückbehaltungsrecht dann nicht Platz greift, wenn die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt ist; denn in den meisten Fällen ist anzunehmen, daß der Finder in den Besitz der Sache nicht durch unerlaubte Handlung gekommen ist. Vielmehr trifft eine solche Handlungsweise nur für den unredlichen Finder zu, der aber gar keine Finderrechte hat, folglich auch weder Ersatz von Aufwendungen noch Finderlohn beanspruchen kann.

[1]) Die Vollstreckung erfolgt dann gemäß § 756 C. P. O.

b)

Hat dagegen der Empfangsberechtigte die Sache wiedererlangt, sei es durch den Finder selbst oder durch irgend einen Zufall, oder hat der Empfangsberechtigte die Gegenansprüche des Finders genehmigt, so steht dem Finder nunmehr ein selbständiges Klagerecht zu (§ 1001, Satz 1 in Verb. m. § 972).

Gibt der Finder selbst dem Empfangsberechtigten, und zwar vorbehaltlos seiner Gegenansprüche, die Sache heraus, so ist sein Klagerecht an eine kurze Präklusivfrist gebunden. Solchenfalls erlischt nämlich sein Anspruch auf Ersatz von Verwendungen und auf Finderlohn schon mit dem Ablauf eines Monats nach der Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten, wenn nicht der Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht worden ist (§ 1002, Abs. 1).

Ist jedoch vor Ablauf der genannten Frist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche erfolgt, oder hat der Empfangsberechtigte die Ansprüche des Finders genehmigt, oder hat er, was der Genehmigung gleichsteht (§ 1001, Satz 3), die ihm angebotene Sache unter Vorbehalt der Finderansprüche angenommen, so fällt die kurze Befristung weg, und es finden auf die Gegenansprüche des Finders alsdann die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung Anwendung.

Mag nun der Empfangsberechtigte die Sache durch Uebergabe seitens des Finders oder auf irgend eine andere Weise wiedererlangt haben, in beiden Fällen steht ihm das Recht zu, sich bis zur Erteilung der Genehmigung von der Ersatzpflicht durch Rückgabe der Sache zu befreien (§ 1001, Satz 2). Wie Kober [2]) mit Recht hervorhebt, ist damit den Interessen des Verlierers Rechnung getragen, um ihm nicht die Befriedigung nachträglicher Ansprüche seitens des Finders aufzubürden, deren bei der Herausgabe nicht gedacht wurde.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Ansprüche des Finders auf Ersatz von Verwendungen und Zahlung des Finderlohnes nicht selbständige Ansprüche sind. Vielmehr sind, wie die Motive [3]) hervorheben, diese Finderansprüche nur in conditione, nicht in obligatione, d. h. für den Empfangsberechtigten besteht eine Verpflichtung zur Bewirkung der Gegenleistungen nur, wenn er die Sache auch wirklich zurückerhält. Nicht hingegen ist der Empfangsberechtigte zur Einlösung der Sache verpflichtet, geschweige denn, daß der Finder bei zufälligem Untergang der Fundsache

[2]) Kober, III., zu § 972 unter 2, S. 377.
[3]) Motive, III., zu §§ 914—916, S. 379.

die erwähnten Ansprüche beim Empfangsberechtigten geltend machen kann. Nur wird der Empfangsberechtigte, worauf später noch näher eingegangen werden muß, seine Rechte an der Sache gemäß § 974 dann einbüßen, wenn er die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Finders verweigert. [4])

IV. Der Eigentumserwerb des Finders.

§ 11.

1. Die allgemeinen Voraussetzungen des Eigentumserwerbes gemäss § 973.

In unseren bisherigen Ausführungen hatten wir ausschließlich den Fall ins Auge gefaßt, daß der Empfangsberechtigte der verlorenen Sache sich meldet. Wir hatten gesehen, daß der Finder alsdann, unbeschadet der ihm aus seiner Pflichterfüllung und Mühewaltung gebührenden Rechte, für deren Geltendmachung ihm die im § 10 der Darstellung angeführten Wege offen stehen, zur Ablieferung der Sache verpflichtet ist.

Demgegenüber bliebe also noch zu prüfen übrig, wie sich das Recht des Finders gestaltet, wenn sich ein Empfangsberechtigter nicht meldet. Mit der Prüfung dieser Frage gelangen wir zugleich zu dem wichtigsten Punkt der Fundrechtsbestimmungen, nämlich demjenigen der Neugestaltung der Eigentumsverhältnisse an der verlorenen Sache.

Zu bemerken ist zunächst, daß das Verlieren einer Sache auf das bisherige Eigentum keinen Einfluß hat; zwar bleibt die Sache bei dem Finder, das Eigentum aber bei dem Eigentümer. Diesem schwebenden Rechtszustand muß jedoch durch einen gewissen Zeitablauf ein Ziel gesetzt werden.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch vertritt bei der Behandlung des Eigentumsüberganges den dem mittelalterlichen deutschen Institut der Verschweigung gleichen Standpunkt. Lediglich durch Zeitablauf wird der bisherige Eigentümer mit seinem Recht ausgeschlossen, und erwirbt der Finder kraft Gesetzes neues Eigentum an der Fundsache. [1])

Nach der allgemeinen und auch grundlegenden Vorschrift des § 973 gestalten sich nun die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb des Finders beim Wertfund und beim Kleinfund verschieden.

---

[4]) Kober, III., zu § 972 unter 3, S. 377.

[1]) Ueber Besonderheiten im früheren deutschen Recht und in einzelnen Partikulargesetzgebungen vergl.: Gierke, D. P. R., II. Bd., § 132, S. 535 ff.

I.

Beim Wertfund tritt der Eigentumserwerb mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige bei der Polizeibehörde ein, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat (§ 973, Abs. 1).

a)

Es bedarf demnach zur Herbeiführung der dinglichen Rechtsänderung zunächst der Erfüllung der im § 965, Abs. 2 dem Finder auferlegten Anzeigepflicht des Fundes bei der Polizeibehörde. Hat der Finder die vorschriftsmäßige Anzeige überhaupt nicht gemacht, so ist damit auch der Eigentumserwerb hinfällig geworden.[2]) Strittig ist, ob die Erstattung einer nicht „unverzüglichen" Anzeige, wie das Gesetz im § 965, Abs. 2 vorschreibt, dem Eigentumserwerb des Finders entgegensteht.

Die meisten Schriftsteller[3]) erblicken in der Verzögerung der Anzeige keinen Hinderungsgrund für den Eigentumserwerb des Finders, vielmehr wollen sie dadurch nur den Zeitpunkt des Eigentumserwerbes hinausgeschoben wissen. Eine solche Auffassung widerspricht jedoch meiner Ansicht nach der vom Gesetz selbst verfolgten Tendenz, dem Finder jeglichen Vorteil und so auch das Eigentum an der Fundsache nur dann zukommen zu lassen, wenn er auch wirklich die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten voll und ganz erfüllt, insbesondere also, wenn er beim Eigentumserwerb die Erstattung der dem § 965 entsprechenden unverzüglichen Anzeige befolgt hat. Zudem würde es auch widersinnig sein, sollte der Finder bei einer derartigen Verletzung der Anzeigepflicht den Anspruch auf Finderlohn verlieren, dagegen noch die Möglichkeit behalten, Eigentum zu erwerben.

b)

Des weiteren muß seit der vom Finder gemachten Anzeige die Frist von einem Jahr verstrichen sein.

c)

Endlich darf vor Ablauf der einjährigen Frist ein Empfangsberechtigter dem Finder weder bekannt geworden sein noch sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet haben.

---

2) Wohl könnte eventuell eine Verjährung des Eigentumsanspruches eintreten.

3) So Planck, III., zu § 973 unter 1 a α, S. 285; Kober, III, zu § 973 unter 1 c, S. 378; Biermann, zu § 973 unter 2, S. 178.

Da ein Empfangsberechtigter dem Finder verschiedentlich bekannt werden kann, sieht das Gesetz davon ab, besonders nahe liegende oder gar bestimmte Fälle einzeln aufzuzählen. Dabei ist jedoch vorauszuschicken, daß das Bekanntwerden des Aufenthaltes des Empfangsberechtigten, geschweige dessen Meldung beim Finder genügt, um die Aussichten des Finders auf den Eigentumserwerb auszuschließen. Ebenso ist das Aufstellen bloßer Behauptungen eines angeblichen Empfangsberechtigten als nicht hinreichend anzusehen, es sei denn, daß letzterer auch sein Recht an der Fundsache dem Finder nachgewiesen hat.[4]) In jedem Fall ist also der vom Gesetz verlangten Kenntnis eines Empfangsberechtigten erst dann entsprochen, wenn dem Finder Tatsachen bekannt geworden sind, aus denen auf eine bestimmte Person als empfangsberechtigt geschlossen werden kann.[5])

Demgegenüber ist die bloße Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde ein Mittel, um bei Wertfunden den Eigentumserwerb des Finders zu behindern, ohne daß es einer weiteren Glaubhaftmachung des Rechtes seitens des Empfangsberechtigten bedarf.[6]) Allerdings wird es Sache des Finders sein sich zu erkundigen, ob ein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet ist, und steht eine derartige Anmeldung dem Eigentumserwerb selbst dann entgegen, wenn sie dem Finder gar nicht bekannt wurde.[7])

Treffen die vorgenannten Voraussetzungen zusammen, so erwirbt der Finder neues Eigentum an der Sache, bezw. im Fall der öffentlichen Versteigerung (§ 966, Abs. 2) am Versteigerungserlös. Mehrere Finder erwerben Miteigentum zu Bruchteilen. Zugleich gehen mit dem bisherigen Eigentum auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte unter.

Was den Eigentumserwerb des Finders anbelangt, so stellt er sich als eine selbständige originäre Eigentumserwerbsart dar und ist nicht, wie Kober[8]) meint, nach Analogie der Okkupation zu behandeln. Des weiteren

---

[4]) Motive, III., zu §§ 918—920 unter 7 b, S. 385; Planck, III., zu § 973 unter 1 a γ, S. 285; Kober, III., zu § 973 unter 1 a, S. 377; Biermann, zu § 973 unter 2 b, S. 178.

[5]) Möglich wäre es, daß bei mehreren Findern einer von diesen den Empfangsberechtigten kennt, sich aber weiter nicht bemüht, ihm von dem gemachten Funde Kenntnis zu geben oder seinen Mitfindern den Empfangsberechtigten zu benennen. Kommt es infolgedessen später zum Eigentumserwerb, so werden die anderen Finder Eigentum zu Bruchteilen erwerben, während der eine Bruchteil für den ursprünglichen Eigentümer frei bleibt.

[6]) Planck, III., zu § 973 a. a. O.

[7]) Kober, III., zu § 973 unter 1 b, S. 378.

[8]) Kober, III., zu § 973 unter 3, S. 378.

folgt schon aus dem vom Gesetz durchgeführten Rechtsgedanken der Verschweigung des bisherigen Eigentümers und der im § 973 getroffenen Bestimmung, den Eigentumserwerb des Finders mit Ablauf des Jahres eintreten zu lassen, mit Notwendigkeit, daß sich der Eigentumserwerb ex nunc[9]) vollzieht und nicht rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt der Inbesitznahme der verlorenen Sache hat.[10])

II.

Wesentlich erleichtert ist der Eigentumserwerb des Finders beim Kleinfund (§ 973, Abs. 2). Da hier die Anzeige bei der Polizeibehörde wegfällt, beginnt der Lauf der einjährigen Frist schon mit dem Funde, also mit dem Zeitpunkt der Ansichnahme der verlorenen Sache durch den Finder. Ferner ist dem Eigentumserwerb des Finders nicht hinderlich, wenn ein Empfangsberechtigter sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat; allerdings wird es in solchem Fall zu dem Pflichtenkreis der Polizeibehörde gehören, den Anmeldenden auf die Zwecklosigkeit seiner Anzeige hinzuweisen.[11])

Immer dagegen ist bei Kleinfunden der Eigentumserwerb ausgeschlossen, wenn der Finder den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Dabei braucht sich der Nachfragende nicht über seine Berechtigung zur Nachfrage auszuweisen, und darf der Finder keinem Nachfragenden die Auskunft verweigern, bezw. eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen.[12]) Die Nachfrage und Verheimlichung zu beweisen, ist Sache des Gegners des Finders.[13])

Obwohl im § 973, Abs. 2 im Gegensatz zu Abs. 1 nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, daß vor Ablauf der einjährigen Frist ein Empfangsberechtigter dem Finder nicht bekannt geworden sein darf, so würde es doch jedem gesunden Rechtsgefühl widersprechen, wollte man bei Kleinfunden dieses Erfordernis als auf den Eigentumserwerb einflußlos erachten. Fraglich ist nur, ob sich die Anerkennung dieses Erfordernisses auch bei Kleinfunden aus dem Zusammenhang des Abs. 2 mit Abs. 1 des § 973 ergibt[14]), oder aber aus dem nachfolgenden § 974 abgeleitet wird, welcher

[9]) So Planck, III., zu § 973 unter 2, S. 285; Crome, III., § 413, Anm. 61, S. 388.

[10]) Rückwirkende Kraft nehmen im Hinblick auf den Erwerb der Nutzungen der Zwischenzeit an: Kober, III., zu § 973 unter 3 c; Biermann, zu § 973 unter 5, S. 179; Dernburg, III., § 116, VII 3, S. 407.

[11]) Vergl. hierzu § 7 der preuß Dienstanweisung v. 27. Okt. 1899.

[12]) Biermann, zu § 973 unter 3 b, S. 178.

[13]) Planck, III., zu § 973 unter b γ, S. 285.

[14]) So Planck, III., zu § 973 unter b β, S 285; Crome, III., § 413, Anm 63, S. 389.

für den Fall des Bekanntwerdens eines Empfangsberechtigten beide Arten von Funden einander gleichstellt.[15])

M. E. ist der ersteren, auch naheliegenden Auffassung beizutreten. Für die Auslegung des § 973 ist nämlich in Betracht zu ziehen, daß der Abs. 1 auf alle Funde, also auch auf Kleinfunde Anwendung findet, soweit eben nicht für letztere Abs. 2 Abweichungen festsetzt; m. a. W.: „Abs. 2 des § 973 schließt sich an Abs. 1 nur an, schließt aber dessen sonstigen Inhalt nicht aus."[16])

§ 12.

2. Die besondere Eigentumserwerbsart nach § 974.

Im Gegensatz zu den vorher erörterten grundlegenden Voraussetzungen gibt der Gesetzgeber im § 974 dem Finder die Möglichkeit, selbst dann Eigentum an der Fundsache zu erwerben, wenn ihm vor Ablauf der einjährigen Frist ein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist, bezw. beim Wertfund seine Rechte bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Jedoch ist in diesem Fall der Eigentumserwerb davon abhängig, daß der Empfangsberechtigte der Aufforderung des Finders, sich innerhalb einer bestimmten Frist über die Befriedigung der ihm zustehenden Ansprüche zu erklären, nicht nachgekommen ist. (§ 974 in Verb. m. § 1003, Abs. 1.)

Die Aufforderung, ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, erfolgt unter näherer Angabe des beanspruchten Betrages formlos und muß überdies im Fall einer Mehrheit von Empfangsberechtigten an sämtliche dem Finder bekannt gewordene oder bei der Polizeibehörde angemeldeten Empfangsberechtigten gerichtet werden.[1])

Erklärt sich auf die ergangene Aufforderung hin der Empfangsberechtigte überhaupt nicht, so erwirbt der Finder in jedem Fall mit Ablauf der von ihm gestellten Frist lastenfreies Eigentum.

Fraglicher und auch in der Literatur verschieden beurteilt ist der Fall, wie zu verfahren ist, wenn der aufgeforderte Empfangsberechtigte vor Fristablauf den Anspruch des Finders bestreitet, sei es nun die Existenz des Anspruches überhaupt oder nur die Höhe desselben.

---

[15]) Dieser Ansicht: Kober, III., zu § 973 unter 2a, S. 378; Biermann, zu § 973 unter 3b, S. 178, 179.

[16]) Crome, III. a. a. O.

[1]) Planck, III., zu § 974 unter 2a, S. 286; Biermann, zu § 974 unter 1, S. 179.

Nach der allgemeinen und auch herrschenden Ansicht[2]) muß der Finder alsdann seinen Anspruch im Rechtsweg gegen den Bestreitenden verfolgen und nach erfolgter rechtskräftiger Feststellung die Fristsetzung zur Erklärung über die nunmehrige Genehmigung des Anspruches wiederholen. Erst wenn auch diese Frist verstrichen ist, ohne daß dem Finder sein Anspruch genehmigt wurde, erwirbt er das Eigentum an der Fundsache. (§ 974 in Verb. m. § 1003, Abs. 2.)

Anders urteilt Fischer-Henle[3]), der ein Bestreiten des Anspruches des Finders durch den Empfangsberechtigten der Nichtabgabe einer Erklärung gleichstellt. Denn da im § 974 auf § 1003 nur für die Aufforderung seitens des Finders verwiesen sei, könne auch nur § 1003, Abs. 1 entsprechende Anwendung finden.

Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten. Ganz abgesehen davon, daß der Gesetzgeber bei Nichtanwendbarkeit des Abs. 2 des § 1003 einen dahin gehenden Vorbehalt gemacht haben würde, führt die Fischer-Henle'sche Auffassung bei näherer Betrachtung auch zu unhaltbaren Ergebnissen.

Wollte man nämlich der Ansicht von Fischer-Henle folgen, so hätte der Empfangsberechtigte, falls der Finder überhaupt nicht bestehende oder allzuhohe Ansprüche stellt, lediglich die Wahl zwischen der Befriedigung solcher unbegründeten Ansprüche oder dem Verluste seines Eigentums.[4]) Dies widerspricht jedoch allgemein den gesetzlichen Fundbestimmungen. Vorab liegt dem Empfangsberechtigten daran, die Sache wiederzuerlangen, und geht das Interesse des Finders nur dahin, seine Ansprüche, Ersatz von Aufwendungen und Zahlung von Finderlohn, befriedigt zu erhalten. Stellt der Finder gar nicht bestehende oder zu hohe Ansprüche, so wird dem Empfangsberechtigten durch die unzweifelhafte Verweisung des § 974 auch auf § 1003, Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, die Ansprüche überhaupt oder ihre Höhe zu bestreiten, und ist es dann Sache des Finders, seine Rechte im Wege der Feststellungsklage zu suchen.

Einen vermittelnden Standpunkt nehmen Kober[5]) und Endemann[6]) ein. Beide wollen nämlich den Eigentumserwerb des Finders mit Ablauf der Frist wenigstens für den Fall eintreten lassen, daß der Empfangs-

---

[2]) Planck, III., zu § 974 unter 2 b, S. 286; Biermann, zu § 974 unter 2, S. 180; Crome, III., § 413 unter c β, S. 389.

[3]) Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, zu § 974, Anm 7, S. 567.

[4]) Biermann, zu § 974 unter 2.

[5]) Kober, III., zu § 974 unter 1 c, S. 379.

[6]) Endemann, II., § 87, Anm. 24, S. 571.

berechtigte den Anspruch des Finders rundweg bestreitet. Bestreitet er hingegen nur die Höhe des Anspruches, so soll der Streit durch eine Feststellungsklage seine Erledigung finden. Aber auch dieser Meinung ist nicht beizupflichten. Denn einmal stehen ihr die schon eben angeführten Gründe entgegen; zum anderen ist nicht einzusehen, welch rechtlicher Unterschied bestehen soll, wenn der Empfangsberechtigte den Anspruch überhaupt oder die Höhe desselben bestreitet. Die Bestreitung des ganzes Anspruches, bezw. seiner Höhe schließt ja für beide Fälle die Bereitwilligkeit des Empfangsberechtigten zur Befriedigung an sich nicht aus, nur soll erst noch der Nachweis erbracht werden, daß der Anspruch auch zu Recht besteht.[7])

§ 13.

3. Der Verzicht des Finders auf den Eigentumserwerb.

Im unmittelbaren Anschluß an die Voraussetzungen, unter denen der Finder das Eigentum an der Fundsache erwirbt, trifft das Gesetz auch Bestimmungen über den Verzicht des Finders[1]) [2]) auf das Recht zum Eigentumserwerb.

Schon mit Rücksicht darauf, daß „das Bedürfnis einer definitiven dinglichen Regelung bestehen bleibt",[3]) wenn der Finder auf den Eigentumserwerb verzichtet, legt das Gesetz im § 976 in zwei Fällen der Gemeinde des Fundortes das Recht des Finders zum Erwerb des Eigentums bei.

1. Einmal erfolgt nämlich der Eigentumserwerb der Gemeinde, wenn der Finder vor Ablauf der in den §§ 973, 974 bestimmten Fristen der Polizeibehörde gegenüber auf sein Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache verzichtet (§ 976, Abs. 1).

Für die Verzichtserklärung schreibt das Gesetz eine bestimmte Form nicht vor; sie kann daher schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegenüber einer beliebigen sachlich zuständigen Polizeibehörde abgegeben werden, gleichgültig dabei, ob es sich um einen Wert- oder Kleinfund handelt. Des

---

[7]) Es wird übrigens oft vorkommen, daß eine ursprünglich verlorene Sache nachträglich derelinquiert wird, weil der Verlierer keinen Wert mehr darauf legt; dann erwirbt sogar der anfangs unredliche Finder früher als der redliche Eigentum, und zwar jetzt durch Okkupation.

[1]) Dieser Verzicht ist ein sachenrechtliches, einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft.

[2]) Kommen mehrere Finder in Betracht, so wird die Verzichtsleistung des einen für den anderen nicht bindend sein, sondern nur bezüglich der auf den Verzichtenden fallenden Quote Wirkung haben.

[3]) Motive, III., zu § 923, S. 386.

weiteren ist auch die Gültigkeit des Verzichts weder von der Annahmeerklärung seitens der Polizeibehörde oder der Gemeinde[4]) noch von der gleichzeitigen Ablieferung der Sache an die Polizeibehörde abhängig. Nur wird es, da regelmäßig die Verzichtsleistung mit der gleichzeitigen Ablieferung der Sache bezw. des Erlöses erfolgt, Pflicht der Polizeibehörde sein, den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Eigentumserwerb verzichtet.[5])

Nicht ohne weiteres ist der Verzicht des Finders auf den Erwerb des Eigentums an der Sache auch als Verzicht auf den Finderlohn und die Aufwendungen aufzufassen; vielmehr können diese Ansprüche vorbehalten werden und bleiben dem Finder alsdann gesichert. Macht der Finder allerdings wegen der genannten Ansprüche keinen Vorbehalt, so hat er damit auch seine stillschweigende Zustimmung zur Herausgabe der Sache an den Empfangsberechtigten gegeben.[6])

Die Wirkung der Verzichtsleistung seitens des Finders äußert sich darin, daß die Gemeinde des Fundortes in die zur Zeit des Verzichts begründete Rechtslage des Finders eintritt. Bestanden daher schon zur Zeit des Verzichts Hinderungsgründe für den Eigentumserwerb des Finders, so ist auch der Verzicht wirkungslos. Von diesem Falle aber abgesehen, erwirbt die Gemeinde des Fundortes mit Ablauf der Fristen der §§ 973, 974 das Eigentum an der Fundsache in gleicher Weise, wie es der Finder ohne Verzicht erworben hätte.[7]) [8])

2. Zum anderen geht das Recht zum Erwerb des Eigentums auf die Gemeinde des Fundortes über, wenn der Finder die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abgeliefert und auf Grund der §§ 973, 974 bereits Eigentum erworben hat, dann aber der Aufforderung

---

[4]) Biermann, zu § 976 unter a, S. 181; Kober, III., zu § 976 unter 1 a S. 380.

[5]) So: § 3 der preußischen Dienstanweisung vom 27. Oktober 1899. Vergl. auch Biermann, zu § 976 a. a. O.; Planck, III., zu § 976 unter 1, S. 288.

[6]) Planck, III., zu § 976 unter 1; Kober, III., zu § 976 unter 1.

[7]) Kober, III., zu § 976 unter 1 d, S 381; Planck, III., zu § 976 unter 1, S. 288.

[8]) Wenn auch von der Gemeinde des Fundortes eine Aufforderung in Gemäßheit des § 974 nicht ausgehen kann, da ihr ja die Ansprüche aus den §§ 970—972 nicht zustehen, so ist doch der § 974 insofern anwendbar, als möglicherweise der Finder die Empfangsberechtigten nach § 974 aufforderte, dann aber innerhalb der von ihm gesetzten Frist, bevor er also Eigentümer geworden ist, auf sein Recht verzichtete. (Kober, III., a. a. O.; Goldmann-Lilienthal, II. Bd., Sachenr., 1. Abt., zu § 25, Anm. 11, S. 112.)

der Polizeibehörde, binnen einer ihm von dieser bestimmten Frist die Herausgabe zu verlangen, nicht nachkommt.

Einer Annahmeerklärung seitens der Gemeinde bedarf es auch hier nicht. Des weiteren ist die Auffassung zurückzuweisen, als könnten infolge des Eigentumsübergangs auf die Gemeinde die dem Finder gegen den Eigentümer zustehenden Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Zahlung von Finderlohn nunmehr gegenüber dieser geltend gemacht werden. Vielmehr sind diese Ansprüche dadurch, daß der Finder selbst Eigentümer geworden ist, durch die Vereinigung von Forderung und Schuld in derselben Person untergegangen.[9] [10])

§ 14.

4. Die Sicherstellung der Ansprüche der früheren Empfangsberechtigten.

Man sollte eigentlich annehmen, die Frage nach der Regelung der Eigentumsverhältnisse an der Fundsache habe mit dem Eigentumserwerb des Finders, bezw. der Gemeinde des Fundortes ihre endgültige Lösung gefunden. Dem ist jedoch nicht so. Denn noch drei Jahre nach dem Uebergang des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde des Fundortes kann jeder, der auf Grund der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, z. B. der Nießbraucher, Pfandgläubiger, von dem Finder, bezw. der Gemeinde die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern (§ 977).

Die ausdrückliche Erwähnung des § 974 im Gesetzestext erweist zur Genüge, daß die Nichterklärung des Empfangsberechtigten innerhalb der Frist des § 974 zwar den Eigentumserwerb, nicht aber den Bereicherungsanspruch ausschließt. Schon aus diesem rein gesetzlichen Grunde ist daher der Auffassung Kobers[1]), die Anführung des § 974 im § 977 beruhe auf einem Redaktionsversehen, entgegenzutreten.

Zudem wäre es aber auch für den Empfangsberechtigten, dessen Eigentum vielleicht deshalb erloschen ist, weil er die Frist des § 974 versehentlich hat verstreichen lassen oder die Mittel zur Befriedigung der

---

[9]) So mit Recht: Planck, III., zu § 976 unter 2, S. 289.

[10]) Kober, III., zu § 976 unter 2c, S. 381 will dies aus der Natur des Abs. 2 des § 976 folgern.

[1]) Kober, III., zu § 977 unter 2, S. 382.

Ansprüche des Finders nicht zur Verfügung hatte, eine Härte, wenn er außerdem noch des Mehrwertes verlustig gehen sollte.[2])

Was den Bereicherungsanspruch selbst anbelangt, so kann, solange die Fundsachen vorhanden sind, die Herausgabe in Natur gefordert werden, und erst, wenn die Naturalrestitution unmöglich, ist der Wert des Erlangten zu ersetzen. (§ 818).[3]) Da jedoch nur die Bereicherung herauszugeben ist, kann sich der Finder in jedem Fall seine Aufwendungen sowie den Finderlohn in Abzug bringen[4]), und ist er beispielsweise wegen Unterganges der Fundsache überhaupt nicht mehr bereichert, so ist der Anspruch gänzlich hinfällig geworden. Hat der Finder die Sache einem Dritten unentgeltlich zugewendet, so kann die Herausgabe auch von dem Dritten verlangt werden (§ 822).[5])

Auf den ersten Blick erscheint das im § 977 festgesetzte Rückforderungsrecht auffallend, und man fragt sich unwillkürlich, was denn eigentlich der dem Finder eingeräumte Eigentumserwerb bezwecken soll, wenn er unter Umständen doch innerhalb dreier Jahre die Sache herausgeben muß, und ihm dann für seine Mühewaltung nur der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen sowie Zahlung von Finderlohn verbleibt. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Eigentumserwerb des Finders zwar auf einer Rechtsnorm beruht, diese aber nur den Zweck verfolgt, die Ungewißheit über die Eigentumsverhältnisse aus dem Wege zu schaffen, nicht jedoch das Vermögen des Erwerbers auf Kosten des Verlierers zu vermehren.[6])

[2]) Goldmann-Lilienthal, II. Bd., 1. Abt., § 25, Anm. 14, S. 112.

[3]) Bei mehreren Findern wird die Herausgabe der Sache durch einen auch die übrigen befreien. Ist die Sache verkauft und der Erlös unter ihnen verteilt, so haftet jeder in Höhe des Empfangenen.

[4]) Crome, III., § 413, Anm. 86, S. 390; Kober, III., zu § 977 unter 1a, S. 381.

[5]) Biermann, zu § 977 unter 1, S. 181.

[6]) Motive, III., zu § 922, S. 386; Kober, III., zu § 977 unter 1, S. 381.